

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig

Kanzlei R. Ludwig · Akazienweg 3 · 39418 Staßfurt

An den
Thüringer Verfassungsgerichtshof
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig
Akazienweg 3 · 39418 Staßfurt

Telefon: 039262 953715

Fax: 039262 940998

E-Mail: kontakt@kanzlei-ralf-ludwig.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt

Bankverbindung:

Salzlandsparkasse
DE79800555000201064103

Steuernummer:

Finanzamt Quedlinburg, 117/246/00672
UST-ID: DE347488332

Aktenzeichen: 2025000064 RL - bitte stets angeben

Staßfurt, 17. August 2025

Wahlprüfungsbeschwerde

1. **des Herrn Alf Schmidt,** [REDACTED]
[REDACTED]
2. **der WerteUnion Landesverband Thüringen,** vertreten durch den
Vorstand, dieser Vertreten durch Prof. Dr. Dr. med. Hans Otto Pist-
ner, [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter der Beschwerdeführer zu 1. und 2.:
Rechtsanwaltskanzlei Ralf Ludwig, Rechtsanwalt Ralf Ludwig, Akazienweg
3, 39418 Staßfurt

und der beigetretenen Wahlberechtigten gem. § 48 VerfGHG

- 3 Di [redacted] Erfurt
- 4 [redacted] 06142 Bad Salzungen
- 5 [redacted] [redacted]
- 6 [redacted] 07 Radolstadt
- 7 [redacted] 00000 Erfurt
- 8 [redacted] Erfurt
- 9 [redacted] [redacted]
- 10 [redacted] 07107 Rudolstadt
- 11 [redacted] [redacted]
- 12 [redacted] 07109 Erfurt
- 13 [redacted] 00000 Erfurt
- 14 [redacted] 07107 Rudolstadt
- 15 [redacted] Erfurt
- 16 [redacted] Erfurt
- 17 [redacted] [redacted]
- 18 [redacted] 06142 Bad Liebenstein
- 19 [redacted] [redacted]
- 20 [redacted] Erfurt
- 21 [redacted] [redacted]
- 22 [redacted] 07142 Gräfenthal
- 23 [redacted] [redacted]
- 24 [redacted] 00000 Erfurt
- 25 [redacted] 07218 Saalfeld
- 26 [redacted] 07109 Erfurt
- 27 [redacted] 06142 Bad Salzungen

- 28 [Redacted] Erfurt
- 29 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 30 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 31 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 32 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 33 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 34 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 35 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 36 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 37 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 38 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 39 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 40 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 41 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 42 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 43 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 44 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 45 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 46 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 47 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 48 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 49 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 50 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 51 [Redacted] 91 09091 Erfurt
- 52 [Redacted] 91 09091 Erfurt

- 53 K. [redacted] 16 07220 H. [redacted]
- 54 K. [redacted] 07107 B. [redacted]
- 55 K. [redacted] [redacted]
- 56 K. [redacted] [redacted]
- 57 K. [redacted] [redacted]
- 58 K. [redacted] 1160 B. [redacted]
- 59 K. [redacted] 06160 B. [redacted]
- 60 Jakob [redacted], Frank, Lang [redacted]
- 61 K. [redacted] [redacted]
- 62 K. [redacted] [redacted]
- 63 K. [redacted] 086 Erfurt
- 64 K. [redacted] [redacted]
- 65 K. [redacted] [redacted]
- 66 K. [redacted] [redacted]
- 67 K. [redacted] [redacted]
- 68 K. [redacted] [redacted]
- 69 K. [redacted] [redacted]
- 70 K. [redacted] [redacted]
- 71 K. [redacted] [redacted]
- 72 K. [redacted] [redacted]
- 73 K. [redacted] [redacted]
- 74 K. [redacted] [redacted]
- 75 K. [redacted] [redacted]
- 76 K. [redacted] [redacted]
- 77 K. [redacted] [redacted]

- 78 [Redacted]
- 79 [Redacted]
- 80 [Redacted]
- 81 [Redacted]
- 82 [Redacted]
- 83 [Redacted]
- 84 [Redacted]
- 85 [Redacted]
- 86 [Redacted]
- 87 [Redacted]
- 88 [Redacted]
- 89 [Redacted]
- 90 [Redacted]
- 91 [Redacted]
- 92 [Redacted]
- 93 [Redacted]
- 94 [Redacted]
- 95 [Redacted]
- 96 [Redacted]
- 97 [Redacted]
- 98 [Redacted]
- 99 [Redacted]
- 100 [Redacted]
- 101 [Redacted]
- 102 [Redacted]

- 103 [REDACTED]
- 104 Mü [REDACTED]
- 105 [REDACTED]
- 106 Mü [REDACTED]
- 107 [REDACTED]
- 108 [REDACTED]
- 109 [REDACTED] Horn
- 110 Mü [REDACTED]
- 111 [REDACTED]
- 112 Mü [REDACTED]
- 113 [REDACTED]
- 114 Mü [REDACTED]
- 115 Mü [REDACTED] 07492 Red Bl [REDACTED]
- 116 [REDACTED]
- 117 Mü [REDACTED]
- 118 [REDACTED]
- 119 [REDACTED]
- 120 G [REDACTED] ch
- 121 F [REDACTED]
- 122 F [REDACTED]
- 123 F [REDACTED] 07310 G [REDACTED]
- 124 F [REDACTED]
- 125 F [REDACTED] Welt [REDACTED] 004 F [REDACTED]
- 126 F [REDACTED]
- 127 F [REDACTED]

- 128 [REDACTED]
- 129 [REDACTED]
- 130 [REDACTED]
- 131 [REDACTED]
- 132 [REDACTED]
- 133 [REDACTED]
- 134 [REDACTED]
- 135 [REDACTED]
- 136 [REDACTED]
- 137 [REDACTED]
- 138 [REDACTED]
- 139 [REDACTED]
- 140 [REDACTED]
- 141 [REDACTED]
- 142 [REDACTED]
- 143 [REDACTED]
- 144 [REDACTED] 00125
Weimar
- 145 [REDACTED]
- 146 [REDACTED]
- 147 [REDACTED]
- 148 [REDACTED]
- 149 [REDACTED]
- 150 [REDACTED]
- 151 [REDACTED]
- 152 [REDACTED]

- 153 [REDACTED]
- 154 [REDACTED]
- 155 [REDACTED]
- 156 [REDACTED]
- 157 [REDACTED]
- 158 [REDACTED]
- 159 [REDACTED]
- 160 [REDACTED]
- 161 [REDACTED]
- 162 [REDACTED]
- [REDACTED]
- 163 [REDACTED]
- 164 [REDACTED]
- 165 [REDACTED]
- 166 [REDACTED]
- 167 [REDACTED]
- 168 [REDACTED]
- 169 [REDACTED]
- 170 [REDACTED]
- [REDACTED]
- 171 [REDACTED]
- 172 [REDACTED]
- 173 [REDACTED]
- 174 [REDACTED]
- 175 [REDACTED]
- 176 [REDACTED]

- 177 [REDACTED]
- 178 [REDACTED]
- 179 [REDACTED]
- 180 [REDACTED]
- 181 [REDACTED]
- 182 [REDACTED]
- 183 [REDACTED]
- 184 [REDACTED]
- 185 [REDACTED]
- 186 [REDACTED]
- 187 [REDACTED]
- 188 [REDACTED]
- 189 [REDACTED]
- 190 [REDACTED]
- 191 [REDACTED]

Namens und in Vollmacht der Beschwerdeführer beantrage ich:

- 1. Der Beschluss des Thüringer Landtags vom 20. Juni 2025 (Drucksache 8/1396) wird aufgehoben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Wahl zum 8. Thüringer Landtag vom 1. September 2024 ungültig ist.**
hilfsweise
- 3. Es wird festgestellt, dass die Wahl zum 8. Thüringer Landtag vom 1. September 2024 in den Landtagswahlkreisen 1–7, 10–18, 21, 22, 24–32, 33–36 und 39–44 ungültig ist.**
- 4. Der Freistaat Thüringen hat der Beschwerdeführerin die Hälfte**

ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten.

5. Der Gegenstandswert wird festgesetzt.

Der Beschluss des Thüringer Landtags vom 20. Juni 2025 Drs. 8/1396 ist als **Anlage A 1** beigelegt.

Zusammenfassung Begründung: Der Landtagsbeschluss verletzt die Verfassung des Freistaats Thüringen, weil er einen erheblichen Wahlfehler unbeanstandet lässt. Die angegriffene amtliche Stellungnahme vom 22.08.2024 stellt eine verfassungswidrige Wahlbeeinflussung dar, die geeignet war, das Wahlergebnis mandatsrelevant zu beeinflussen. Angesichts des Verstoßes gegen Art. 46 ThürVerf (Grundsätze freier und gleicher Wahlen) sowie Art. 21 Abs. 1 GG (Parteiengleichheit) kann das Ergebnis der Wahl nicht aufrechterhalten werden. Die Wahl ist gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 11 Nr. 8 ThürVerfGHG für ungültig zu erklären, damit eine verfassungsgemäße Wahl ohne unzulässige staatliche Einwirkung stattfinden kann.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen den Beschluss des Thüringer Landtags vom 20. Juni 2025 (Drucksache 8/1396), mit dem ihr Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 1. September 2024 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung des Wahleinspruchs wurde eine amtliche Wahleinwirkung gerügt: Am 22. August 2024 veröffentlichte eine Gruppe von 17 kommunalen Amtsträgern (Landräte und Bürgermeister aus Thüringen) eine öffentliche Stellungnahme, die unter behördlicher Verwendung amtlicher Ressourcen (Logos, Briefkopf des Landratsamts Wartburgkreis, kommunale Pressestellen und Websites) verbreitet wurde. Darin warnten die Unterzeichner – ausdrücklich und in abwertender Form – vor der Wahl der Parteien AfD und BSW. Wörtlich heißt es in dem amtlichen Aufruf, man habe von „BSW und AfD [...] bislang nichts Konkretes gehört. Im Gegenteil, dieses wirre Gerede von Remigration [...] würde dazu führen,

dass in unseren Krankenhäusern und Pflegeheimen das Licht ausgeht". Ferner wurde prognostiziert, Investoren würden einen Bogen um Thüringen machen, sollten „Extremisten“ Verantwortung erhalten. Damit stellten die Amtsträger die genannten Oppositionsparteien pauschal als unfähig und schädlich dar. Der Aufruf schloss mit dem Appell, man erwarte von „*allen Bewerbern zum Thüringer Landtag*“ Thüringer Themen statt ideologischer Debatten, was implizit nahelegt, AfD und BSW böten Letzteres und seien daher nicht wählbar.

Wörtlich lautet der Text:

„Am 1. September wählen die Thüringer einen neuen Landtag. Damit wird über die Zukunft unseres Freistaates entschieden. Als Kommunalpolitiker sind wir vor Ort nah dran. Wir wissen wo der Schuh drückt und spüren was die Alltagsorgen der Thüringer sind. Die Thüringer erwarten, dass ihre Themen gesehen und dafür konkrete Lösungen vorgelegt werden. Es geht nicht um ideologischen Popanz, sondern um ganz konkrete und ehrliche Antworten. Die Thüringer sind klug. Sie wissen sehr genau, was Politik vor Ort und im Landtag leisten kann und was eben nicht. Als Landräte und Oberbürgermeister erwarten wir wie die übergroße Mehrheit der Bürger auch, dass die Parteien und Spitzenkandidaten Thüringer Antworten auf Thüringer Themen geben. Denn es geht bei dieser Wahl um Thüringen. Es geht um konkrete Antworten auf Fragen, die wir hier in Thüringen gemeinsam lösen können und müssen: Wie stärken wir die regionale Wirtschaft? Bleibt das Berufsschulnetz in der Fläche erhalten? Wie befreien wir Mittelstand und Handwerk von Bürokratie? Wie regeln wir die Anerkennungsverfahren für ausländische Fachkräfte schneller und effizienter? Wie fördern wir die Kooperation zwischen regionaler Wirtschaft, Wissenschaft und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen? Wie modernisieren wir unsere Schulbauten und bringen Digitalisierung angemessen voran? Was ist das konkrete Konzept gegen den Unterrichtsausfall? Wie gestalten wir die Betreuung in den Kindergärten und deren Finanzierung? Wie erhalten wir

Krankenhausstandorte und sichern die medizinische Versorgung in der Fläche? Wie garantieren wir Sicherheit auf Straßen und Plätzen? Wie statten wir die Polizei besser aus? Wie modernisieren wir die Verwaltung? Wie reformieren wir den kommunalen Finanzausgleich? Wie sichern wir solide Landesfinanzen? Wie fördern wir Sport, Ehrenamt und Vereine? Das sind Fragen, für die wir Antworten einfordern und über die in die in diesem Wahlkampf diskutiert werden sollte. Es geht um Substanz, konkrete Politik und Sachverstand für Thüringen. Natürlich wissen wir, dass die weltpolitischen Fragen um Krieg und Frieden die Menschen beschäftigen, so wie jeden von uns auch. Wer den Menschen aber in einem Landtagswahlkampf Glauben macht, dass diese Wahl die Fragen von Krieg und Frieden entscheidet, der täuscht die Wähler. Denn weder der Thüringer Landtag noch die Thüringer Landesregierung entscheiden Fragen der Außen- und Verteidigungspolitik. Was Landtag und Landesregierung aber entscheiden und bewegen können sind Fragen guter Wirtschaftspolitik, besserer Bildung, Sicherheit und Migration, soziale Infrastruktur, medizinische Versorgung und gutes Leben in Stadt und Land. Insbesondere vom BSW und von der AFD haben wir hierzu bislang nichts Konkretes gehört. Im Gegenteil, dieses wirre Gerede von Remigration, der Ausweisung von Staatsbürgern mit Migrationshintergrund und ausländischen Personen, würde dazu führen, dass in unseren Krankenhäusern und Pflegeheimen das Licht ausgeht. Um unsere Landkreise und Städte würden Firmen und Investoren einen großen Bogen machen, wenn Extremisten hier Verantwortung hätten. Um es klar zu sagen: Es ist heute mehr denn je wichtig für Frieden und Freiheit einzutreten. Der Garant für Frieden und Freiheit ist ein Deutschland, das fest in Europa, im Völkerrecht und der internationalen Gemeinschaft verankert ist. Klar ist aber, dass über all diese Fragen bei der Landtagswahl nicht entschieden wird. Daher ist unser Appell und unsere Forderung an alle Bewerber zum Thüringer Landtag ganz klar: Wir erwarten Thüringer Antworten zu Thüringer Themen."

Unterschrieben war die Erklärung von 17 Landräten und (Ober-)Bürgermeistern aus ganz Thüringen.

Unterzeichner waren:

- Dr. Michael Brodführer, Oberbürgermeister der Stadt Erfurt (kreisfreie Stadt, Wahlkreise 24–27),
- Kurt Dannenberg, Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza im Unstrut-Hainich-Kreis (Wahlkreise 8/9),
- Onno Eckert, Landrat des Landkreises Gotha (Wahlkreise 14–16),
- Peggy Greiser, Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Wahlkreise 12/13/18/21),
- Dr. Marion Frant, Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen (kreisfreie Stadt, Wahlkreise 3/4),
- Christian Herrgott, Landrat des Saale-Orla-Kreises (Wahlkreise 33/34),
- Antje Hochwind-Schneider, Landrätin des Kyffhäuserkreises (Wahlkreise 10/11),
- Andreas Horn, Bürgermeister der Stadt Eisenach (kreisfreie Stadt, Wahlkreis 6 – Wartburgkreis II/Eisenach),
- Matthias Jendricke, Landrat des Landkreises Nordhausen (Wahlkreise 3/4),
- Christian Karl, Bürgermeister der Stadt Saalfeld im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Wahlkreise 28–30),
- Peter Kleine, Oberbürgermeister der Stadt Weimar (kreisfreie Stadt, Wahlkreise 31/32),
- André Knapp, Oberbürgermeister der Stadt Suhl (kreisfreie Stadt, Wahlkreis 21),
- Uwe Melzer, Landrat des Wartburgkreises (Wahlkreise 5–7),
- Dr. Ulli Schäfer, Oberbürgermeister der Stadt Gera (kreisfreie Stadt, Wahlkreise 41/42),
- Christiane Schmidt-Rose, Landrätin des Landkreises Sömmerda (Wahlkreise 16/17),

- Johann Waschnewski, Landrat des Altenburger Landes (Wahlkreise 43/44),
- Marko Wolfram, Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Wahlkreise 28–30).

Damit repräsentierten die Unterzeichner nahezu flächendeckend alle Landesteile Thüringens, von den Wahlkreisen 1–7 über 10–18, 21, 24–32, 33–36 bis 39–44.

Zur Glaubhaftmachung:

Antrag des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Thüringer Landeswahlgesetz auf Zurückweisung des Einspruchs vom 29. April 2025 (Drs. 8/1001) – Anlage A 2

Antrag des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Thüringer Landeswahlgesetz auf Zurückweisung des Einspruchs vom 13. Juni 2025 (Drs. 8/1321) – Anlage A 3

**Ausdruck Webseite Saale-Orla-Kreis vom 22. August 2024
als Anlage A 4**

**Ausdruck Webseite tag24.de vom 22. August 2024
als Anlage A 5**

**Ausdruck Webseite ABG TV vom 23. August 2024
als Anlage A 6**

**Ausdruck Webseite Thüringer Allgemeine vom 22. August 2024
als Anlage A 7**

**Ausdruck Webseite Frankfurter Rundschau vom 23. August 2024
als Anlage A 8**

Öffentliche Wirkung: Der Text wurde *flächendeckend* publiziert. Er war auf der offiziellen Website des Wartburgkreises und des Saale-Orla-Kreises abrufbar und wurde sowohl durch regionale Tageszeitungen (TA, TLZ, OTZ,

Freies Wort, Südthüringer Zeitung, je am 23. 08. 2024) als auch überregionale Medien aufgegriffen (u.a. Tagesschau.de, MDR, Frankfurter Rundschau am 22. 08. 2024). Das MDR-Fernsehen berichtete im „Thüringen Journal“ am 22. 08. 2024. Die als Anlagen beigefügten Berichte stellen nur eine kleine Auswahl dar. Im Rahmen der Vorlage des Wahlprüfungsausschusses ist umfassend über die Verbreitung vorgetragen. Das wird sich ausdrücklich zu eigen gemacht und beantragt, die dortigen Akten beizuziehen. Besonders brisant: Die Partei CDU integrierte die amtliche Stellungnahme in ihre eigene Wahlwerbung – am 31. 08. 2024 erschien der Aufruf im „Allgemeinen Anzeiger“ (Ausgabe Eisenach) im offiziellen Layout als Teil einer vierseitigen CDU-Wahlkampagne (**Anlage A 9**). Damit wurde die staatliche Äußerung unmittelbar von einer konkurrierenden Partei genutzt, um Wählerstimmen zu beeinflussen.

Zur Glaubhaftmachung: wie zuvor

Landtagswahl und Wahleinspruch: Bei der Landtagswahl am 1. September 2024 erzielte die AfD 32 Mandate (29 Direktmandate, 3 Listenmandate) bei 396.711 Stimmen und die BSW 15 Mandate (alle über Liste) bei 190.664 Stimmen. Die AfD verfehlte einen weiteren Sitz nur knapp – nach Berechnungen des Landeswahlleiters hätten theoretisch ca. 11.700 bis 15.500 zusätzliche AfD-Stimmen (je nach Verteilung) für ein weiteres Mandat genügt. Für die BSW wären bereits rund 4.651 Stimmen mehr ausreichend gewesen, um ein zusätzliches Mandat zu erlangen. Auch in einzelnen Wahlkreisen waren die Ergebnisse äußerst knapp: Im Wahlkreis 008 (Unstrut-Hainich II) etwa lag der AfD-Direktkandidat nur 493 Stimmen hinter dem Sieger. Mehrere weitere Direktmandate wurden mit Differenzen von teils deutlich unter 5.000 Stimmen entschieden.

Zur Glaubhaftmachung: wie zuvor

Ein Thüringer Wahlberechtigter, der Beschwerdeführer zu 1, legte fristge-

recht am 10. Oktober 2025 Wahleinspruch ein. Er machte geltend, die amtliche Stellungnahme der 17 Amtsträger habe die Wahl unzulässig beeinflusst und damit die freie Willensbildung der Wähler sowie die Chancengleichheit der Parteien verletzt.

Zur Glaubhaftmachung: Einspruch vom 10.Oktober 2025 als Anlage A 10

Der Wahlprüfungsausschuss des Landtags hörte Beteiligte an und bestätigte in seinem Bericht zwar einen „*beachtlichen Wahlfehler*“ (nämlich einen Verstoß gegen grundlegende Wahlrechtsgrundsätze durch die amtliche Wahlempfehlung). Gleichwohl empfahl er, den Einspruch mit einem ersten Antrag (**Anlage A 2**) vom 29.04.2025 zurückzuweisen, da keine Mandatsrelevanz bestehe und der Wahlfehler im Gewicht nicht ausreiche, um die Wahl für ungültig zu erklären. Der Thüringer Landtag hat in seiner Plenarberatung vom 15.05.2025 den Antrag abgelehnt. Dieser gilt damit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz als an den Wahlprüfungsausschuss zurückverwiesen.

Zur Glaubhaftmachung: Plenarprotokoll vom 15.05.2025 als Anlage A 11

Der Thüringer Landtag schloss sich dieser Empfehlung mit Beschluss vom 20.06.2025 (8. Wahlperiode, 21. Sitzung) an.

Mit Empfehlung vom 13.06.2025 (**Anlage A 3**) empfahl der Wahlprüfungsausschuss erneut die Zurückweisung des Einspruchs. Diesem wurde mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 20.06.2025 (**Anlage 1**) stattgegeben.

Mit der vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerde begehren die Beschwerdeführer die verfassungsgerichtliche Überprüfung und Aufhebung dieses

Landtagsbeschlusses sowie die Feststellung, dass die Landtagswahl 2024 aufgrund der verfassungswidrigen Wahlbeeinflussung für ungültig zu erklären ist.

II. Zulässigkeit

Beschwerdeführer: Der Wahlprüfungsbeschwerde treten 189 wahlberechtigte Thüringer Bürger bei, zuzüglich des ursprünglichen Einspruchsführers, jetzigen Beschwerdeführers zu 1. Sämtliche Beigetretenen sind in der Wählerliste zur Landtagswahl 2024 eingetragen gewesen und damit aktiv wahlberechtigt. 189 handschriftliche Erklärungen der Wahlberechtigten, die gem. § 48 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ThürVerfGHG dieser Beschwerde beigetreten sind, sind als Anlagen beigefügt.

Gemäß § 48 Abs. 2 ThürVerfGHG ist eine Wahlprüfungsbeschwerde zulässig, wenn ihr mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten. Diese Voraussetzung ist somit erfüllt. Die Beigetretenen haben ihre Beitrittserklärungen form- und fristgerecht eingereicht.

Weiterhin tritt der Landesverband der WerteUnion Thüringens als Beschwerdeführer zu 2. auf.

Die Beteiligung der WerteUnion am Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren ist im Wege verfassungskonformer und funktionsgerechter Auslegung zulässig. Zwar nennt § 48 ThürVerfGHG als Beteiligte primär die Antragsteller, betroffene Abgeordnete und Fraktionen. Diese enge Adversarkonzeption dient der Verfahrensökonomie, darf aber nicht dazu führen, dass ausgerechnet Träger der gerügten Chancengleichheitsbeeinträchtigung – hier eine politische Partei – von jeder prozessualen Mitwirkung ausgeschlossen werden. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Rüge einer Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze und der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 GG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 46 Abs. 1 VerfTh). Die WerteUnion ist als Partei, die zur Wahl des 8. Thüringer Landtags angetreten ist, von

der Entscheidung in ihren grundrechtsähnlichen Rechten unmittelbar betroffen. Effektiver Rechtsschutz und rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) erfordern in einer solchen Konstellation eine prozessuale Stellung, die über eine bloße informelle Anhörung hinausgeht.

Beiladung: Sollte der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass die WerteUnion nicht Beteiligte des Verfahrens sein kann, so eröffnet § 12 ThürVerfGHG dem Gericht Verfahrenautonomie unter Rückgriff auf die allgemeinen Verfahrensordnungen. In analoger Anwendung des § 65 VwGO ist daher eine Beiladung der WerteUnion geboten. Sie wahrt die gesetzliche Grundstruktur des § 48 ThürVerfGHG (keine Erweiterung der Hauptbeteiligten), stellt zugleich aber sicher, dass die materiell betroffene Partei ihr rechtliches Gehör erhält, ihren Sachvortrag einbringen und an der Sachaufklärung mitwirken kann. Die Teleologie des Wahlprüfungsverfahrens – Klärung von Wahlfehlern unter Wahrung der Gleichheit der Wahl und der Parteichancen – verlangt diese Öffnung, zumal die Entscheidung typischerweise drittbetroffene Parteien in ihren Rechten berührt. Systematisch ist eine solche Dritteinbindung dem Landesrecht nicht fremd; die Möglichkeit, in anderen Verfahrensarten betroffene Dritte einzubeziehen, zeigt, dass der Gesetzgeber Drittbeteiligungen bei unmittelbarer Betroffenheit anerkennt. Eine Beiladung der WerteUnion wahrt zudem den Gedanken der vollständigen Sachaufklärung und dient der Verfahrensökonomie, weil Parteipositionen zum behaupteten Wahlfehler aus erster Hand in das Verfahren eingebracht werden können.

Deshalb wird hilfsweise beantragt, die WerteUnion (Landesverband Thüringen), vertreten durch ihren Vorstand, gemäß § 12 ThürVerfGHG in analoger Anwendung des § 65 VwGO zum Verfahren beizuladen.

Hilfsweise:

Für den Fall, dass eine Beiladung abgelehnt wird, wird beantragt,

der WerteUnion nach § 12 ThürVerfGHG Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Weiter hilfsweise:

Der Beschwerdeführer zu 3. wird gemäß § 16 ThürVerfGHG als Beauftragter der 189 beigetretenen Wahlberechtigten bestimmt.

Begründung: Die Beiladung verletzt nicht die durch § 48 ThürVerfGHG vorgegebene Beteiligtenstruktur, weil sie die Hauptparteien des Verfahrens unberührt lässt. Sie ist aber zur Wahrung von Art. 103 Abs. 1 GG, zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und zur vollständigen Sachaufklärung erforderlich. Gerade weil die Beschwerde eine Mandatsrelevanz über die Chancengleichheit der Parteien geltend macht, ist die WerteUnion materiell in ihren Rechten berührt. Eine verfassungskonforme Auslegung, die dem Gericht unter Rückgriff auf § 12 ThürVerfGHG die Beiladung ermöglicht, stellt sicher, dass das Verfahren seinem Zweck gerecht wird, ohne den gesetzlichen Rahmen zu sprengen. Die hilfsweise Bestimmung des Beschwerdeführers zu 3. als Beauftragter nach § 16 ThürVerfGHG gewährleistet unabhängig davon eine einheitliche Verfahrenswahrnehmung der 188 Beigetretenen und sichert die Konzentration des Vortrags.

Das Anfechtungsverfahren richtet sich gegen den Beschluss des Thüringer Landtags vom 20.06.2025 mit dem dieser den Wahleinspruch zurückgewiesen hat.

Zuständigkeit: Der ThürVerfGH ist das zuständige Organ zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landtags in Wahlprüfungsangelegenheiten. Dies folgt aus Art. 46 Abs. 1 ThürVerf (Garantie der freien, gleichen und geheimen Wahl), 49 Abs. 3 S. 1, 80 Abs. 1 Nr. 8 ThürVerf i.V.m. § 11 Nr. 8 ThürVerfGHG. Nach § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG prüft der VerfGH auf Beschwerde die Gültigkeit der Landtagswahl, nachdem der Landtag über Einsprüche entschieden hat. Die angegriffene Maßnahme –

der Landtagsbeschluss vom 20. 06. 2025 – unterliegt daher der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung.

Form und Frist: Gemäß § 48 Abs. 1 ThürVerfGHG ist die Beschwerde binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landtags zu erheben. Der Landtagsbeschluss datiert vom 20.06. 2025; die Beschwerde ging am 18.08. 2025 beim VerfGH ein und wahrt damit die Frist. Die notwendige Anzahl an Wahlberechtigten ist mittels handschriftlich unterzeichneter Erklärung beigetreten. Die Beschwerdeschrift enthält eine vollständige Begründung, wie gesetzlich gefordert, § 48 Abs. 1, 2. Hs. ThürVerfGHG.

Antragsbefugnis: Die Beschwerdeführer machen die Verletzung eigener verfassungsmäßiger Rechte geltend. Als Wahlberechtigte bzw. an der Wahl beteiligte Partei berufen sie sich auf ihr Recht auf freie, gleiche und uneinflusste Wahl (Art. 46 Abs. 1 ThürVerf; Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG: Grundsatz der freien Wahl), welches durch unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung verletzt sein kann. Zudem wird eine Verletzung des Demokratieprinzips (Art. 45 ThürVerf; Art. 20 Abs. 1 GG) und der Chancengleichheit im Parteienwettbewerb (Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 46 ThürVerf) gerügt. Diese Grundsätze schützen nicht nur die Parteien selbst, sondern mittelbar auch die Wähler, da eine vom Staat verzerrte Konkurrenz der Parteien das Recht der Bürger auf freie Wahlentscheidungen tangiert. Die Beschwerdeführer sind durch den Landtagsbeschluss beschwert, weil dieser den behaupteten Wahlfehler ungerügt lässt und somit die Zusammensetzung des Landtags auf einer möglicherweise verfassungswidrig beeinflussten Willensbildung beruht. Die Möglichkeit einer Verletzung ihrer Rechte ist schlüssig dargelegt (Antragsbefugnis im Sinne eines Möglichkeitsnachweises).

Vorverfahren: Der vorgeschriebene Wahleinspruch beim Landtag wurde ordnungsgemäß eingelegt (§ 52 ThürLWG). Ein abschließender Beschluss des Landtags liegt vor, sodass der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof eröffnet ist.

Zwischenergebnis: Damit sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Insbesondere ist die erforderliche Anzahl von Unterstützern vorhanden und die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht erhoben, die Zuständigkeit des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ist gegeben, und die Beschwerdeführer sind antragsbefugt und beschwert.

III. Begründetheit

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist begründet. Der angefochtene Landtagsbeschluss verletzt die Beschwerdeführer in ihren verfassungsmäßigen Rechten, denn er lässt einen entscheidungserheblichen Wahlfehler mit Mandatsrelevanz unbeanstandet.

A. Wahlfehler

Die Landtagswahl 2024 wurde durch die amtliche Wahleinwirkung vom 22.08.2024 in einer Weise beeinflusst, die mit grundlegenden Wahlgrundsätzen unvereinbar ist. Dies stellt einen Verstoß gegen die Verfassung dar, der die Ungültigerklärung der Wahl rechtfertigt.

Im Einzelnen wird dargelegt, dass

- ein **Verstoß gegen das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot staatlicher Organe** vorliegt – insbesondere gegen Art. 21 Abs. 1 GG (Chancengleichheit der Parteien), Art. 28 Abs. 1 GG (Grundsatz freier Wahlen) i.V.m. Art. 45 und 46 ThürVerf – infolge der einseitigen amtlichen Einflussnahme zu Lasten bestimmter Parteien,
- zahlreiche Leitentscheidungen des BVerfG, des BVerwG und der Landesverfassungsgerichte diese Neutralitätspflicht und das **Verbot amtlicher Wahlpropaganda** bestätigen (darunter *BVerfG – Wanka-Urteil 2018*; *BVerfG – Merkel-Urteil 2022*; *BVerfG – Seehofer-Urteil*

2020; BVerwG 8 C 5.96; ThürVerfGH 2/14; StGH Nds. 6/19),

- die **Mandatsrelevanz des Wahlfehlers** gegeben ist, da angesichts knapper Stimmenabstände (493 Stimmen in einem Wahlkreis; wenige tausend Stimmen für ein Zusatzmandat und nachweisbare Wählerwanderungen) nicht ausgeschlossen werden kann, sondern sogar angenommen werden muss, dass die einseitige Wahleinwirkung das Ergebnis beeinflusst hat, und
- der **Wahlfehler auch seinem Gewicht nach so erheblich** ist, dass eine Korrektur unumgänglich erscheint – denn eine koordinierte, flächendeckende Abstimmungsbeeinflussung durch Amtsträger kurz vor dem Urnengang erschüttert die Grundlage freier Wahlen in besonderem Maße.

Verfassungswidrigkeit der amtlichen Wahleinwirkung (Neutralitätsverstoß)

Der öffentliche Aufruf der 17 kommunalen Amtsträger vom 22.08. 2024 verstößt gegen das Gebot staatlicher Neutralität im Wahlkampf und verletzt dadurch zentrale Wahlrechtsgrundsätze. Staatliche Organe und ihre Amtsträger sind verpflichtet, im politischen Wettbewerb strikte Neutralität zu wahren (BVerfG Urteil vom 27. Februar 2018 - 2 BvE 1/16). Sie haben "als solche allen zu dienen und sich im Wahlkampf neutral zu verhalten". Einseitige Parteinahme von Amts wegen – sei es zugunsten oder zu Lasten einzelner Parteien – ist verfassungsrechtlich unzulässig und führt in Zeiten von Wahlkämpfen zu verschärften Anforderungen (BVerfG a.a.O., VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Oktober 2006 - VGH O 17/05 -, juris, Rn. 20, 25; Thüringer VerfGH, Urteil vom 3. Dezember 2014 - VerfGH 2/14 -, juris, Rn. 65 m.w.N.). Dieses Neutralitätsgebot leitet sich aus dem Demokratieprinzip und der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG) ab und gilt für alle Träger staatlicher Gewalt, insbesondere in Wahlkampfzeiten. Freie Wahlen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 GG und Art. 46 Abs. 1 Thür-

Verf setzen voraus, dass der Staat den Wettstreit der politischen Parteien weder verzerrt noch manipuliert (BVerfG, a.a.O., BVerfG Urteil vom 9. Juni 2020 – 2 BvE 1/19). Jeder Bürger soll seine Wahlentscheidung unbeeinflusst von staatlichem Druck oder einseitiger amtlicher Propaganda treffen können.

Im vorliegenden Fall haben hochrangige Amtsträger (Landräte/Bürgermeister) ihre Amtsautorität gezielt eingesetzt, um vor zwei oppositionellen Parteien zu *warnen* und faktisch eine Wahlempfehlung gegen diese Parteien auszusprechen. Inhalt und Form der Stellungnahme lassen keinen Zweifel, dass die Unterzeichner *in amtlicher Funktion* handelten: Der Text ist mit offiziellen Hoheitszeichen (Wappen/Logo) versehen, über die behördlichen Pressestellen verbreitet und auf einer Landratsamts-Website veröffentlicht worden. Die Wortwahl ("Wir Bürgermeister im Landkreis... bitten unsere Bevölkerung...") dokumentiert, dass die Beteiligten bewusst aus ihrer amtlichen Rolle sprachen (vgl. BVerwG Urt. v. 18.04.1997, Az. 8 C 5/96). Gerade die Anrede "unsere Bevölkerung" zeigt, dass nicht private Einzelpersonen sprachen, sondern Amtswalter im Namen ihrer Kommune. Diese Einbeziehung amtlicher Ressourcen und Autorität macht die Äußerung eindeutig zu einem *amtlichen* Vorgang – im Gegensatz zu einer rein privatpolitischen Meinungsäußerung eines Amtsträgers (VG Ansbach, Beschluss v. 06.02.2024 – AN 4 E 24.235).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG liegt eine amtliche Äußerung u.a. dann vor, wenn sie in amtlichen Publikationen oder auf offiziellen Websites erfolgt oder unter Nutzung von Amtsressourcen und -symbolen verbreitet wird (BVerfG, U.v. 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 „Seehofer“ – NJW 2020, 2096 Rn. 59 f.; U.v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 „Schwesig“ – NVwZ 2015, 209 Rn. 57 f.; BVerfG, U.v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 – NVwZ 2015, 209 Rn. 56; ThürVerfGH, U.v. 8.6.2016 – VerfGH 25/15 – NVwZ 2016, 1408 Rn. 57 f.). Genau dies ist hier geschehen. Die 17 Amtsträger haben durch Logos, Amtsbezeichnung und behördliche Verbreitung erkennbar im Gewand ihres Amtes gesprochen. Eine solche Äußerung unterfällt voll dem Neutralitätsgebot – persönliches politisches Engagement hätte demgegenüber ohne Rück-

griff auf Amtsmittel erfolgen müssen (z.B. in Form eines Leserbriefs oder einer Erklärung als Privatperson). Hier jedoch wurde bewusst der Anschein einer offiziellen "*Stellungnahme*" der kommunalen Ebene erweckt.

Inhaltlich stellt die Erklärung eine einseitige negative Wahlempfehlung dar. Zwar wird formal appelliert, "Thüringer Antworten" und Sachpolitik einzufordern; faktisch aber werden ausschließlich zwei bestimmte Parteien – AfD und BSW – als unwählbar dargestellt, indem man ihnen Pauschalvorwürfe macht ("*nichts Konkretes gehört*", "*wirres Gerede*", "*Extremisten*"). Damit werden diese Parteien gezielt im politischen Wettbewerb diskreditiert. Diese Form amtlicher Parteinahme ist mit der gebotenen Neutralität unvereinbar. Die Stellungnahme vermittelt dem Wähler die Schlussfolgerung, AfD und BSW seien „schon deshalb der Wahl nicht wert“. Dies läuft auf einen Boykottaufruf gegenüber diesen Parteien hinaus – implizit, aber für jeden verständigen Leser eindeutig. An deutlicheren Warnungen vor bestimmten Parteien fehlt es nicht: Die Unterzeichner sprechen ausdrücklich von der Gefahr, wenn "*Extremisten hier Verantwortung hätten*", und behaupten, AfD/BSW würden die Thüringer täuschen und mit absurden Forderungen (Remigration etc.) das Land schädigen. Spätestens mit der polemischen Zuspitzung, unter AfD/BSW würde „das Licht ausgehen“, haben die Amtsträger eine drastische abschreckende Wirkung erzielt.

Durch diese einseitige Einflussnahme wurden zwei konkurrierende Parteien im laufenden Wahlkampf von Amts wegen benachteiligt. Darin liegt ein Eingriff in die vom Grundgesetz garantierte Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG). Das BVerfG hat wiederholt klargestellt, dass staatliche Stellen nicht zugunsten oder zulasten einzelner Parteien in den Wahlkampf eingreifen dürfen. Jede amtliche Äußerung mit Wahlkampfrelevanz zugunsten oder gegen eine Partei verletzt das Gebot gleicher Wettbewerbschancen. Hier wurde klar zulasten zweier bestimmter Parteien Stellung bezogen – damit haben die beteiligten Amtsträger objektiv die Oppositionsparteien AfD und BSW im Wahlkampf zurückgesetzt. Dieser schwere Eingriff in den offenen Meinungswettbewerb ist auch nicht etwa durch andere Verfassungsgüter legitimiert (dazu unten). Insbesondere handelt es sich *nicht* um

eine neutrale Information zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, sondern um wertende politische Agitation auf Kosten einzelner Parteien.

Zugleich wurde auch der Grundsatz der freien Wahl (Art. 46 Abs. 1 Thür-Verf, Art. 28 Abs. 1 GG) verletzt. Freie Wahl bedeutet, dass die staatliche Willensbildung vom Volk unbeeinflusst durch staatlichen Zwang oder einseitige Lenkung erfolgen muss. Die hier erfolgte Warnung amtlicher Stellen vor bestimmten Wahlentscheidungen stellt eine unzulässige Lenkung der Wähler dar – sie beeinflusst die individuelle Stimmabgabe in einer Weise, die nicht mehr allein dem freien Bürgerwillen entspringt, sondern von staatlicher Seite orchestriert wurde. Auch ohne physischen Zwang können staatliche Verlautbarungen psychologischen Druck auf Wähler ausüben, insbesondere wenn sie – wie hier – flächendeckend medial verbreitet und mit dem Anschein hoheitlicher Autorität versehen sind. Wähler könnten geneigt sein, der "Warnung" ihrer Landräte/Bürgermeister Folge zu leisten, sei es aus Vertrauen in diese Amtspersonen oder aus dem Eindruck, die genannten Parteien seien tatsächlich irgendwie illegal oder gefährlich (zumal der Aufruf suggeriert, es handle sich um Extremisten). Dadurch wird die Offenheit der Willensbildung eingeschränkt. Die Wähler sollten aber frei und ohne amtliche Stimmungsmache entscheiden können.

Des Weiteren kollidiert die Äußerung mit dem in Thüringen explizit geschützten Sachlichkeitsgebot für amtliche Informationen. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit hat nach ständiger Rechtsprechung objektiv und sachlich zu sein und darf nicht polemisierend oder verfälschend wirken. Die politische Auseinandersetzung „lebt vom Austausch sachlicher [...] Argumente“; ein Amtswalter hat, wenn er sich politisch äußert, dabei Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit zu wahren. Die Streitgegenständliche Stellungnahme verstößt offenkundig dagegen. Bezeichnungen wie "*wirres Gerede*" für politische Forderungen und die apokalyptische Behauptung, unter AfD/BSW ginge "das Licht aus", sind polemisch, überspitzt und geeignet, Angst zu schüren. Eine differenzierte oder faktenbasierte Auseinandersetzung mit den Programmen der AfD oder BSW findet nicht statt – stattdessen werden beiden Parteien pauschal extreme Positionen (Remigration, Ausweisung von Bürgern mit

Migrationshintergrund) unterstellt und ins Lächerliche gezogen. Selbst wenn bestimmte Forderungen der Parteien kritisch gesehen werden, ist diese undifferenzierte Abstempelung als "Extremisten" sachlich kaum zu rechtfertigen, zumal es sich um zur Wahl zugelassene Parteien handelt. Die *Diktion* der Stellungnahme ist mithin unsachlich und überschreitet das einem Amtsträger Erlaubte deutlich. Nach dem Sachlichkeitsgebot ist zulässige Öffentlichkeitsarbeit spätestens dort beendet, "wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne [...] Parteien [...] beginnt" (BVerfG - 2 BvE 1/19). Genau dort liegt aber der Schwerpunkt der hier vorliegenden Äußerung – es handelt sich gerade nicht um neutral-informative Öffentlichkeitsarbeit, sondern um parteipolitische Einflussnahme im Gewand eines behördlichen Aufrufs.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die 17 Unterzeichner als kommunale Amtsträger agiert haben. Zwar können kommunale Organe im Rahmen ihrer örtlichen Aufgabenstellung durchaus auch Meinungen äußern – doch das sog. *örtliche Öffentlichkeitsmandat* ist begrenzt auf Themen der jeweiligen Kommune. Die Verfassung garantiert Gemeinden und Kreisen Selbstverwaltungsrechte (Art. 28 Abs. 2 GG) und damit das Recht, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu behandeln. Die Landtagswahl und die landespolitischen Ausrichtungen von Parteien gehören jedoch nicht zum Aufgabenbereich eines Landrats oder Bürgermeisters. Indem diese Amtsträger sich amtlich in den Landtagswahlkampf einmischten, handelten sie *ultra vires*, also außerhalb ihrer Verbandskompetenz. Der Thüringer VerfGH hat in einem ähnlichen Fall entschieden, dass regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit weder zugunsten noch zulasten einer politischen Partei in den Wahlkampf einwirken darf (ThüVerfGH, Beschluss v. 03.12.2014 – Az. 2/14). Kommunalpolitiker dürfen im politischen Meinungskampf nicht beliebig über ihre örtlichen Angelegenheiten hinaus agieren. Die hier streitige Stellungnahme weist allenfalls am Rande örtliche Bezüge auf und überschreitet daher auch aus kompetenzieller Sicht die Befugnisse der kommunalen Ebene. Dies verstärkt den rechtswidrigen Charakter des Vorgehens: Die kommunalen Amtsträger haben ihr Amt für Zwecke instrumentalisiert, die außerhalb

ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs liegen, nämlich für landespolitische Parteipolemik.

Insgesamt liegt somit ein klarer Verfassungsverstoß vor: Die amtliche Wahlbeeinflussung verletzt das Neutralitätsgebot, die Chancengleichheit der Parteien und das Recht der Wähler auf eine unbeeinflusste Wahlentscheidung. Dieser Wahlfehler ist vom Landtag zu Unrecht hingenommen worden. Nachfolgend wird dargelegt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung diese Bewertung stützt.

Leitentscheidungen zur Neutralitätspflicht (Positive Rechtsprechung)

Die hier vertretene Rechtsauffassung wird durch eine Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen bestätigt. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch Bundes- und Landesgerichte haben in den letzten Jahrzehnten immer wieder betont, dass staatliche Stellen sich im Wahlkampf jeder einseitigen Einflussnahme enthalten müssen. Besonders einschlägig sind folgende Leitentscheidungen, die sämtlich Verletzungen des Neutralitätsgebots festgestellt haben:

- BVerfG, Urteil vom 27. 02. 2018 – 2 BvE 1/16 („Wanka“): In diesem Organstreitverfahren der AfD gegen Bundesbildungsministerin Johanna Wanka stellte das BVerfG fest, dass die Ministerin durch eine amtliche Pressemitteilung („Rote Karte für die AfD“ auf der Ministeriums-Website) die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 GG verletzt hat. Die Ministerin hatte – ähnlich wie im hiesigen Fall – auf der amtlichen Homepage ihres Ministeriums vor einer AfD-Demonstration gewarnt und die AfD scharf kritisiert. Das BVerfG hob hervor, dass *„auch außerhalb von Wahlkampfzeiten“* das staatliche Neutralitätsgebot gilt. Durch die Nutzung amtlicher Ressourcen (Bundeswappen, Ministeriumswebsite) habe Wanka ihre Amtsautorität in den politischen Meinungskampf eingebracht und damit einen schwerwiegenden Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien begangen. Die Entscheidung bekräftigt, dass staatliche Organe

keine "rote Karte" gegen unliebsame Oppositionelle zeigen dürfen – jedenfalls nicht mit den Mitteln des Amtes.

- BVerfG, Urteil vom 15. 06. 2022 – 2 BvE 4/20, 5/20 ("Merkel"): Hier beanstandete das BVerfG Äußerungen der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel, die diese in ihrer Amtsfunktion getätigt hatte. Merkel hatte im Februar 2020 bei einer Pressekonferenz (als Kanzlerin während einer Auslandsreise) die demokratische Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten (mit AfD-Stimmen) als "*unverzeihlich*" bezeichnet und gefordert, das Ergebnis müsse "*rückgängig gemacht*" werden. Diese Äußerung wurde anschließend auf der Website der Bundesregierung veröffentlicht. Das BVerfG entschied, dass Merkel dadurch die AfD in ihrem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am politischen Wettbewerb verletzte. Sie habe ihre Amtsautorität genutzt, um parteipolitisch Wertungen abzugeben, ohne dass dafür ein legitimer amtlicher Anlass bestand. Wichtig ist: Selbst das Amt der Bundeskanzlerin – der politisch höchsten Amtsträgerin – unterliegt dem Neutralitätsgebot, sobald die Äußerung mit Ressourcen oder im Rahmen des Amtes erfolgt. Das Gericht stellte klar, dass ein Regierungsmitglied nur dann ausnahmsweise Partei ergreifen dürfe, wenn dafür "*durch die Verfassung legitimierte Gründe von gleichem Gewicht*" vorliegen. Solche Gründe sah das BVerfG hier nicht – der Hinweis auf die Stabilität der Bundesregierung rechtfertigte die parteiergreifende Aussage Merkels nicht v. Die Entscheidung "Merkel" setzt die Linie konsequent fort und zeigt, dass selbst eine Bundeskanzlerin Äußerungen wie "*schlechter Tag für die Demokratie*" über eine Landtagsentscheidung nicht ohne weiteres tätigen darf, wenn dies die Opposition herabsetzt. Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet das: Auch hier liegt kein die Neutralitätspflicht aufhebender Rechtfertigungsgrund vor; im Gegenteil ging es den Amtsträgern ausschließlich um parteipolitische Einflussnahme.
- BVerfG, Urteil vom 9. 06. 2020 – 2 BvE 1/19 ("Seehofer"): In diesem Organstreit obsiegte die AfD gegen den Bundesinnenminister Horst

Seehofer. Seehofer hatte ein Interview gegeben, in dem er die AfD als *"staatszersetzend"* bezeichnete. Dieses Interview wurde – wiederum als Parallele zu unserem Fall – auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht. Das BVerfG erkannte zwar an, dass die Aussage Seehofers inhaltlich (als Meinungsäußerung) von der Meinungsfreiheit gedeckt sein konnte, jedoch sei die Veröffentlichung auf der Ministeriums-Website unzulässig gewesen. Entscheidend war also die Nutzung amtlicher Ressourcen zur Verbreitung der parteikritischen Aussage. Das Gericht formulierte prägnant: *"AfD siegt vor BVerfG gegen Seehofer: Die Veröffentlichung eines Interviews auf der Homepage des Ministeriums verstößt gegen das Neutralitätsgebot. [...] Ein Regierungsvertreter dürfe nämlich die Ressourcen der Regierung nicht dazu nutzen, die Opposition schlechtzureden."* Damit hat das BVerfG genau den Kern getroffen – und auf unseren Fall übertragbar gemacht: Die Amtsträger dürfen nicht die Infrastruktur ihres Amtes (Webseiten, Pressekanäle, Amtsbonus) einsetzen, um die Opposition zu diffamieren. Seehofer durfte seine Worte ("Die stellen sich gegen diesen Staat. [...] Das ist staatszersetzend.") zwar äußern, aber nicht im Rahmen einer amtlichen Publikation. Übertragen bedeutet dies: Hätten die 17 Thüringer Amtsträger privat in einem Leserbrief oder auf einer Parteiveranstaltung gegen AfD/BSW polemisiert, wäre das politisch sicherlich umstritten, aber verfassungsrechtlich eher hinzunehmen gewesen. Indem sie jedoch einen *offiziellen* "Medieninfo"-Brief mit Wappen verfassten, haben sie – wie Seehofer – das staatliche Neutralitätsgebot verletzt. Diese Entscheidung bestätigt auch, dass die inhaltliche Schärfe der Kritik (z.B. Begriff "staatszersetzend") nicht per se verboten ist, sofern sie im zulässigen Rahmen fällt – *aber eben nicht auf Staatskosten*. Im Ergebnis stellte das BVerfG fest, dass die AfD durch Seehofers Vorgehen in ihrem Recht aus Art. 21 Abs. 1 GG verletzt wurde.

- BVerwG, Urteil vom 18. 04. 1997 – 8 C 5/96: Dieses grundlegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betrifft einen sehr ähnlichen

Sachverhalt auf kommunaler Ebene. Bei einer Landratswahl in Bayern hatten 37 Bürgermeister in einer Zeitungsanzeige eine Wahlempfehlung zugunsten eines bestimmten Kandidaten abgegeben – ebenfalls unter Anführung ihres Amtes (“Wir Bürgermeister bitten unsere Bevölkerung...”). Das BVerwG bestätigte die Wahlprüfungsklage gegen diese Wahl und erklärte die Wahl für ungültig. Das Gericht hielt fest, dass die Bürgermeister durch die Wahlempfehlung gegen ihre Neutralitätspflicht verstoßen haben. Die Neutralitätspflicht gelte strikt während des gesamten Wahlvorgangs; es sei Behörden – auch kommunalen – *jede Art von Wahlbeeinflussung* untersagt. Zwar dürften Bürgermeister sich *als Privatpersonen* politisch äußern, doch sobald sie ihre amtliche Stellung nutzen, sei dies unzulässig. Besonders wichtig für dieses Verfahren ist die Feststellung des BVerwG zur Auswirkung eines solchen Verstoßes: Die unzulässige amtliche Wahlempfehlung konnte das Wahlergebnis “*verdunkeln*”, d.h. im Nachhinein weiß man nicht mehr mit Sicherheit, ob das Ergebnis ohne diesen Einfluss anders ausgefallen wäre. Nach dem Erheblichkeitsgrundsatz im Wahlprüfungsrecht kommt es darauf an, ob die Möglichkeit eines anderen Wahlausgangs bestand, wenn der Verstoß nicht passiert wäre. Das BVerwG bejahte dies auch wenn die Zahl der potentiell beeinflussten Stimmen relativ hoch sein mochte; es genüge, dass “*die abgehaltene und angefochtene Wahl ohne den Wahlrechtsverstoß ein anderes Ergebnis gehabt haben könne*”. Diese Formulierung ist geradezu leitbildhaft für den hiesigen Vorgang: Auch hier “*könnte*” das Ergebnis ohne die amtliche Warnung anders ausfallen (dazu unten bei Mandatsrelevanz). Das BVerwG hat in jenem Fall die Wahl für ungültig erklärt, obwohl keine exakte Zahl beeinflussbarer Wähler feststellbar war. Maßgeblich war allein die abstrakte Möglichkeit einer Ergebnisänderung. Die Parallelen liegen auf der Hand: Dort wie hier amtliche Wahlwerbung durch eine Vielzahl von Bürgermeistern, dort wie hier Hervorhebung der Amtsautorität (“*unsere Bevölkerung*”), und dort wie hier Unsicherheit über den konkreten Einfluss. Das BVerwG stellte

klar, dass das Neutralitätsgebot in Kommunalwahlen ebenso strikt gilt wie auf Landes- und Bundesebene. Das Urteil zeigt eindrucksvoll, dass Gerichte bereit sind, eine Wahl aufzuheben, wenn Amtspersonen im Wahlkampf parteiergreifend eingreifen – was vorliegend geschehen ist.

- ThürVerfGH, Urteil vom 3. 12. 2014 – VerfGH 2/14 (ThürV-Bl. 2015, 295): In diesem Verfahren (Wahleinspruch Landtagswahl 2014) stellte der Thüringer Verfassungsgerichtshof grundlegend fest, dass regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit nicht parteiergreifend in einen Wahlkampf einwirken darf. Der VerfGH betonte, dass die Verpflichtung zu strikter Neutralität bei amtlichen Verlautbarungen aus dem Demokratieprinzip folgt. Weiter führte er aus, dass Amtsträger zwar am politischen Meinungskampf teilnehmen dürfen, aber nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen. Insbesondere müssen sie das Sachlichkeitsgebot wahren und dürfen keine einseitige Wahlempfehlung abgeben. Die Entscheidung 2/14 betraf einen Fall, in dem die Landesregierung im Vorfeld der Wahl Öffentlichkeitsarbeit mit parteipolitischer Schlagseite betrieben hatte. Der VerfGH stärkte das Neutralitätsgebot auch auf Landesebene. Die vorliegende Beschwerde stützt sich auf diese Aussage: Die streitige Stellungnahme vom 22. 08. 2024 war eben keine neutrale Amtsinformation, sondern parteipolitische Agitation – genau das, was laut ThürVerfGH unzulässig ist.
- Staatsgerichtshof Niedersachsen, Urteil vom 24. 11. 2020 – StGH 6/19: In diesem Organstreitverfahren (NPD gegen den Niedersächsischen Ministerpräsidenten) ging es um öffentliche Aussagen gegen die NPD. Der Ministerpräsident hatte die NPD in scharfem Ton auf Twitter kritisiert. Der Staatsgerichtshof hat hier zwar letztlich die Organklage abgewiesen, doch zugleich bestätigt, dass grundsätzlich auch Mitglieder der Landesregierung dem Neutralitätsgebot unterliegen. Allerdings sah der StGH im konkreten Kontext (Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegen rechtsextreme

Hetze) einen gewissen Spielraum für den Amtsinhaber. Die Entscheidung zeigt: Das Neutralitätsgebot ist zwar strikt, kennt aber die Ausnahme, dass ein Amtswalter auf verfassungsfeindliche Umtriebe hinweisen darf, ohne damit unzulässig in den Wahlwettbewerb einzugreifen. Für den vorliegenden Fall ist wichtig: AfD und BSW sind zunächst demokratische Parteien, die am politischen Wettbewerb teilnehmen, keine als verfassungswidrig verbotenen Organisationen. Es ging um eine reguläre Wahl, nicht um Abwehr einer akuten Gefährdung der Verfassungsordnung. Derartige Ausnahmen (wie sie der StGH Nds. diskutiert hat) kommen hier nicht zum Tragen.

- ThürVerfGH, Entscheidungen 2015/2016 (25/15, 38/15): Auch hier betont der Thüringer Verfassungsgerichtshof strikt die Neutralitätspflicht. In VerfGH 38/15 (Urt. v. 08.07.2016) heißt es etwa:

Die sich aus dem Neutralitätsgebot ergebenden Auswirkungen für das Handeln von Staatsorganen sind für jedes Staatsorgan unter Berücksichtigung seiner Stellung im Verfassungsgefüge besonders zu bestimmen. Anders als etwa der Bundespräsident stehen Regierungsmitglieder im unmittelbaren politischen Wettbewerb mit den Vertretern der Oppositionsparteien und haben daher in ihrer amtlichen Funktion die Pflicht zu weitergehender Neutralität als der Bundespräsident (vgl BVerfG, 16.12.2014, 2 BvE 2/14, BVerfGE 138, 102 <109, juris Rn 26>).(Rn.30)

Eine amtliche Äußerung ist insbesondere dann gegeben, wenn diese unter Rückgriff auf die einem Regierungsmitglied zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt oder eine spezifische Bezugnahme auf das Regierungsamt vorliegt und damit die Äußerung mit einer aus der Autorität des Amtes fließenden besonderen Gewichtung versehen wird (vgl VerfGH Weimar, 08.06.2016, VerfGH 25/15 <Rn 86>; vorliegend für die Inanspruchnahme der offiziellen Internetseite des Ministeriums durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bejaht).

Im vorliegenden Fall liegt die Besonderheit in der Koordinierung, Breitenwirkung und expliziten Parteienennung. In der vorliegenden Konstellation haben 17 Amtsträger nahezu *flächendeckend* im ganzen Land ein einheitliches Wahlauf-ruf-Schreiben verteilt, was eine neue Qualität darstellt. Zudem wurde – im Unterschied zu manch früherer Äußerung – nicht nur indirekt oder implizit Stimmung gemacht, sondern ganz klar vor AfD und BSW gewarnt, also bestimmte Parteien *benannt*. Der Wahlprüfungsausschuss selbst räumt ein, dass unser Fall sich von früheren Fällen "*offenbarer, agitierender Wahlempfehlungen, expliziter Warnungen vor bestimmten Parteien*" kaum unterscheidet – außer dass die Amtsträger hier versucht haben, ihren Aufruf in appellative Sprache ("wir erwarten ... Thüringer Themen") zu verpacken. Dieser rhetorische Kniff ändert aber nichts am Kern, dass es eine deutliche Wahlempfehlung *gegen* zwei benannte Parteien war.

Zusammenfassend untermauern die benannten Leitfälle die hier vertretene Position: Amtliche Wahleinmischung ist rechtswidrig. Sobald ein Amtsorgan erkennbar im Wahlkampf Partei ergreift, wird die Chancengleichheit der Parteien verletzt. Es besteht Konsens in der Rechtsprechung, dass staatliche Ressourcen und Amtsautorität nicht zur politischen Stimmungsmache missbraucht werden dürfen. Genau dies ist in Thüringen geschehen. Die Fälle Wanka, Merkel, Seehofer belegen überdies, dass gerade Kritik an oder Warnungen vor der AfD in der Vergangenheit immer wieder von Gerichten beanstandet wurden, wenn sie amtlich erfolgten. Der vorliegende Fall reiht sich in diese Linie ein – mit dem Unterschied, dass hier gleich 17 Amtsträger kollektiv gehandelt haben, was die Reichweite der Beeinflussung sogar noch erhöht.

Auseinandersetzung mit entgegenstehender Rechtsprechung (Negative Entscheidungen)

Anderslautende Entscheidungen sind für den vorliegenden Fall nicht einschlägig bzw. unterscheiden sich in wesentlichen Punkten. Insbesondere ergeben sich aus folgenden oft zitierten Fällen keine Rechtfertigungen für

die amtliche Wahleinwirkung vom August 2024:

BVerfG, Urteil vom 16. 12. 2014 – 2 BvE 2/14 (“Schwesig”): In diesem Organstreit hatte die NPD Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig verklagt, weil sie in einem Interview geäußert hatte, ihr Ziel sei, dass die NPD nicht in den Landtag (Thüringen) komme. Das BVerfG hat die Klage der NPD abgewiesen. Dabei hat es jedoch keineswegs das Neutralitätsgebot aufgeweicht, sondern differenziert: *Mitglieder der Bundesregierung sind nur dann zu strikter Neutralität verpflichtet, soweit sie ihre Amtsautorität in Anspruch nehmen.* Äußerungen, die dem politischen Meinungskampf zuzuordnen sind und nicht mit Amtsmitteln erfolgen, unterliegen nicht dem Neutralitätsgebot. Im Fall Schwesig sprach die Ministerin in einem Zeitungsinterview (Thüringische Landeszeitung) und sagte: “Ziel Nr. 1 muss sein, dass die NPD nicht in den Landtag kommt”. Das BVerfG erkannte hierin eine zulässige parteipolitische Äußerung, weil Schwesig als Wahlkämpferin ihrer Partei (SPD) erkennbar auftrat und keine amtlichen Ressourcen (kein Ministeriumsbriefkopf, keine Website etc.) nutzte. Wichtig auch: Die Äußerung erfolgte im Rahmen eines Interviews, kurz nach ihrer Teilnahme an einer Demokratiepreis-Verleihung – der Kontext legte nahe, dass sie als Politikerin sprach, nicht *ex cathedra* als Ministerin. Das BVerfG betonte zudem, Bundesminister dürften sich parteipolitisch engagieren, solange kein Rückgriff auf die Mittel und Möglichkeiten des Regierungsamtes erfolgt. Übertragen auf diesen Fall: Genau dieser Rückgriff auf den Amtsapparat hat hier stattgefunden. Die 17 Amtsträger verwendeten amtliche Ressourcen und traten gerade *als Amtsinhaber* auf, nicht bloß als Privatpersonen. Damit ist der vorliegende Fall *nicht* vergleichbar mit Schwesig 2014. Schwesig sprach als Parteipolitikerin im Interview (zulässig), während die Thüringer Landräte/Bürgermeister als Amtspersonen mit offiziellem Briefkopf sprachen (unzulässig). Die Schwesig-Entscheidung bestätigt sogar ausdrücklich die hiesige Position: Hätte Schwesig ihren Satz auf der Website des Familienministeriums veröffentlicht, wäre dies – so kann

man dem Urteil entnehmen – ein Verstoß gewesen. So heißt es in der Entscheidung: *“Mitglieder der Bundesregierung seien nur zu strikter Neutralität verpflichtet, soweit sie ihre Amtsautorität in Anspruch nehmen“*. Im Umkehrschluss verletzten die Thüringer Amtsträger ihre Neutralitätspflicht, weil sie die Amtsautorität bemühten.

BVerfG, Beschluss vom 10. 06. 2014 – 2 BvE 4/13 (“Gauck”): In einem weiteren Verfahren hatte die NPD den damaligen Bundespräsidenten Joachim Gauck wegen parteipolitischer Äußerungen angegriffen. Gauck hatte u.a. NPD-Anhänger als “Spinner” bezeichnet¹. Das BVerfG lehnte den Erlass einer einstweiligen Anordnung ab (Beschl. v. 19.03.2014) und die NPD blieb letztlich erfolglos². Allerdings ist die Konstellation *Bundespräsident* speziell: Der Bundespräsident steht gemäß Art. 55 GG außerhalb der Parteien und übt ein neutrales Amt aus – jedoch darf er im Rahmen seines verfassungsmäßigen Auftrags (Integrations- und Orientierungsfunktion) durchaus Stellung beziehen zu grundlegenden politischen und gesellschaftlichen Fragen. Das BVerfG argumentierte, die strengen Maßstäbe, die für Regierungsmitglieder gelten, seien nicht eins-zu-eins auf den Bundespräsidenten übertragbar, da letzterer nicht im politischen Wettbewerb stehe. Gaucks Bemerkung wurde offenbar als noch zulässig erachtet, weil sie sich gegen eine extremistische Partei richtete und im Kontext allgemeiner Demokratie-Einhaltung stand. Außerdem war Gaucks Äußerung keine Wahlempfehlung bei einer konkreten Wahl, sondern eine generelle Wertung. Übertragbarkeit: Gaucks Aussage erfolgte nicht im Rahmen einer amtlichen Publikation oder offiziellen Verlautbarung zur Wahl, sondern im Rahmen eines Interviews bzw. Bürgergesprächs, wo er seine Überzeugung äußerte. Seine Kritik zielte auf die NPD als vom Verfassungsschutz beobachtete extremistische Partei – und selbst da war die Rechtmäßigkeit umstritten. Im hiesigen Fall haben jedoch Regierungs- bzw. Verwaltungsfunktionäre (Landräte) mitten im Landtagswahlkampf zwei demokratische Parteien attackiert, um deren Wahlerfolg zu schmälern. Dieser Sachverhalt ist viel

näher an den unzulässigen Fällen Wanka/Seehofer als an Gauck. Wenn überhaupt, zeigt Gauck 2014 nur, dass die Schwelle für ein Eingreifen bei *allgemeinen* Aussagen eines Präsidenten (der nicht im politischen Wettbewerb steht) höher liegt. Das entbindet aber "normale" Amtsinhaber gerade nicht von der Neutralität im Wahlkampf.

Insgesamt lässt sich festhalten: Die herangezogenen "ablehnenden" Entscheidungen stellen das Neutralitätsgebot nicht infrage, sondern definieren nur dessen Grenzen im Einzelfall.

Schwesig 2014 erlaubt Politikern private Meinungsäußerungen – hier wurde aber amtlich gehandelt. Gauck 2014 betraf das Staatsoberhaupt und einen sehr speziellen Rahmen – kommunale Wahlbeamte können sich darauf nicht berufen.

B. Mandatsrelevanz des Wahlfehlers

Ein Wahlfehler führt nur dann zur Ungültigerklärung der Wahl, wenn er für die Mandatsverteilung erheblich sein kann. Das heißt, es muss die konkrete Möglichkeit bestehen, dass ohne den Fehler ein oder mehrere Mandate anders vergeben worden wären (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.04.1997, Az. 8 C 5/96). Dabei ist keine absolute Gewissheit erforderlich; es genügt nach ständiger Rechtsprechung die abstrakte Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung ("Verdunkelungsgefahr" des Ergebnisses). **So führt das Bundesverwaltungsgericht a.a.O. explizit aus, dass eine nicht unerhebliche Veränderung des Wählerwillens in der kurzen Zeit zwischen der Veröffentlichung einer Wahlempfehlung von Bürgermeistern und dem Wahltag nicht sicher ausschließen lässt, dass sich ohne die unzulässige Handlung ein anderes Wahlergebnis ergeben hätte.**

Im vorliegenden Fall ist die Mandatsrelevanz zu bejahen. Die streitige amtliche Wahleinwirkung konnte das Wahlergebnis so beeinflussen, dass sich die Sitzverteilung im Landtag änderte. Folgende Punkte sind zu berücksich-

tigen:

- **Knappheit der Ergebnisse:** Mehrere Wahlkreise wurden mit hauchdünnem Vorsprung entschieden.
- **Zusatzmandate über die Liste:** Neben Direktmandaten betrifft Mandatsrelevanz insbesondere die Verteilung der Listenmandate. Hier zeigen die Zahlen ebenfalls ein Bild knapper Abstände. Die Partei BSW erhielt laut endgültigem Ergebnis 15 Sitze mit 190.664 Listenstimmen. Ihr fehlten nur wenige Tausend Stimmen für einen 16. Sitz. Der Landeswahlleiter hat berechnet, dass der BSW bei unveränderter Gesamtstimmenzahl lediglich 4.651 zusätzliche Stimmen (theoretisch zulasten einer anderen Partei) gereicht hätten, um ein weiteres Mandat zu erlangen. 4.651 Stimmen sind ca. 0,5 % der gültigen Stimmen – ein Anteil, der durch eine medienwirksame Aktion beeinflusst werden kann und wird. Derartige Verschiebungen aufgrund von Stimmungen innerhalb der Bevölkerung sind jede Woche bei Wahlumfragen zu beobachten. Ähnliches gilt für die AfD: Aufgrund ihres hohen Stimmenanteils brauchte sie etwas mehr Stimmen für ein zusätzliches Mandat (je nach Modellrechnung etwa 11–15 Tsd.). Doch selbst 11.000 Stimmen entsprechen landesweit nur etwa 1,4 Prozentpunkten. Angesichts der weiten Verbreitung der Streitgegenständlichen Warnung (Tagesschau, MDR etc.) und der Polarisierung zwischen AfD und CDU ist nicht auszuschließen, dass mindestens so viele potentielle AfD-Wähler dadurch umgestimmt oder demobilisiert wurden. Man bedenke: Die Tagesschau hat täglich Millionenreichweite; auch MDR und große Zeitungen erreichten zusammen einen Großteil der Thüringer Wählerschaft. Wenn von den rund 396.000 AfD-Wählern nur 3 % sich durch den Aufruf abschrecken ließen (was eine konservative Annahme ist, wenn selbst Ministeräußerungen erfahrungsgemäß einige Prozent beeinflussen können), wären dies ~12.000 Stimmen – genug für ein Mandat.

Zumal es nicht auf 11 – 15 Tausend Stimmen ankommt, sondern nur auf die Hälfte (mithin 0,7 Prozent), wenn sich die Stimmen zwischen

CDU und AfD verschieben.

- **Flächendeckende Wirkung:** Unüblich und wahlrelevant ist hier, dass der Aufruf *nicht lokal begrenzt* war.
- **Zeitpunkt der Einwirkung:** Die Stellungnahme erfolgte am 22. August 2024, also gut 1½ Wochen vor der Wahl. Dies ist die heiße Endphase des Wahlkampfes, in der viele Wähler ihre Entscheidung final treffen. Eine Beeinflussung kurz vor dem Wahltag kann besonders effektiv sein, da die Reaktionszeit gering ist. Parteien, die angegriffen werden, haben kaum Gelegenheit, amtlichen Falschdarstellungen oder Wertungen entgegenzuwirken. AfD und BSW hatten nur wenige Tage, um dem öffentlichen Narrativ („Extremisten“, „Licht geht aus“) entgegenzutreten – realistisch gesehen konnten sie das nicht in gleichem Maße publik machen wie die ursprüngliche Meldung, zumal diese durch Medien weit getragen wurde. Die kurzfristige, aber massenhafte Einwirkung erhöht das Risiko, dass das Wahlergebnis dadurch merklich verschoben wird. Denn gerade unentschlossene Wähler werden unter dem frischen Eindruck der Warnungen ihre Entscheidung gegen AfD/BSW gefällt haben.

Direkte Wahlkreismandate (Erststimmen)

Ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Mandatsrelevanz der amtlichen Stellungnahme vom 22. August 2024 ist ihr möglicher Einfluss auf knappe Direktmandate. Im Thüringer Wahlrecht werden 44 der 88 Sitze durch Direktwahl in den Wahlkreisen vergeben. Bereits geringe Stimmenverschiebungen können hier zum Wechsel des Mandatsinhabers führen. Tatsächlich gab es mindestens zwei Wahlkreise, in denen die AfD ein Direktmandat nur äußerst knapp verfehlte:

- **Wahlkreis 008 (Unstrut-Hainich-Kreis I):** Hier unterlag der AfD-Kandidat dem CDU-Kandidaten mit einem Abstand von nur 493 Stimmen. Eine derart geringe Differenz liegt innerhalb der Größenordnung potenzieller Stimmverschiebungen, die durch die Stellungnahme ausgelöst worden sein könnten. Wenn auch nur einige Hundert Wähler,

die ursprünglich zur AfD tendierten, aufgrund der amtlichen Warnung ihre Erststimme anders vergeben haben (etwa zugunsten des etablierten CDU-Bewerbers), hätte dies direkt das Mandat gekostet. Nach der Möglichkeitstheorie genügt bereits die abstrakte Möglichkeit einer solchen Beeinflussung, um Mandatsrelevanz zu begründen. Es muss also nicht bewiesen werden, dass genau diese 493 Stimmen tatsächlich wegen der Stellungnahme anders abgegeben wurden – entscheidend ist, dass es nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stellungnahme war im gesamten Wartburgkreis medial präsent und explizit gegen die AfD gerichtet. Es liegt nahe, dass gerade unentschlossene oder moderate AfD-Anhänger im letzten Moment zu einer etablierteren Alternative (hier dem CDU-Kandidaten) wechselten oder zuvor unentschlossene Wähler den CDU-Kandidaten gewählt haben.

- **Wahlkreis 035 (Saale-Holzland-Kreis I):** Auch hier war der Direktwahlausgang relativ knapp – der AfD-Kandidat lag lediglich 776 Stimmen hinter dem Gewinner der CDU. Zwar ist der Abstand etwas größer, doch auch dies entspricht nur etwa 2–3 % der abgegebenen Erststimmen im Wahlkreis. Angesichts der breiten überregionalen Berichterstattung über die Stellungnahme (u. a. Tagesschau, MDR) ist es durchaus möglich, dass landesweit einige hundert AfD-Sympathisanten von ihrem ursprünglichen Wahlentschluss abrückten oder eine entsprechende Mobilisierung aus dem Nichtwählerlager bzw. der unentschlossenen Wähler erfolgte. Selbst wenn pro Wahlkreis nur wenige Dutzend Stimmen anders fließen, kann sich dies in Summe an den entscheidenden Stellen auswirken. Für die Beurteilung nach der Möglichkeitstheorie genügt auch hier der hinreichend konkrete Verdacht, dass der Wahlfehler *"bei realistischer Betrachtung auf das Ergebnis Einfluss haben konnte"*. Die knappen Direktmandate in WK 008 und WK 035 erfüllen dieses Kriterium: Ein minimal verändertes Wählerverhalten – etwa verursacht durch die amtliche Stigmatisierung der AfD – hätte jeweils zum Gewinn eines zusätzlichen AfD-Direktmandats führen können.

- Weitere Wahlkreise: In weiteren Wahlkreisen ergaben sich ebenfalls knappe Ergebnisse zwischen Kandidaten der CDU und der AfD:
WK 10 – Kyffhäuserkreis I: CDU 8.453 vs. AfD 7.364 → **+1.089**.
WK 22 – Iilm-Kreis I: CDU 10.583 vs. AfD 9.497 → **+1.086**.
WK 40 – Greiz II: CDU 11.437 vs. AfD 10.362 → **+1.075**.

Zu beachten ist, dass die amtliche Stellungnahme zwar keine konkreten Wahlkreiskandidaten nannte, aber sehr wohl das Image der betroffenen Parteien beeinflusste. Die Erststimme wird zwar personifiziert vergeben; gleichwohl wählen viele Bürger auch im Wahlkreis entlang parteipolitischer Sympathien.

Die offiziellen Wahlzettel haben in Spalte 1, der Wahlkreisstimme auch die Partei, für die der Wahlkreiskandidat angetreten ist neben dem Namen des jeweiligen Wahlkreiskandidaten geführt. Eine Trennung von Wahlkreiskandidat von der zugehörigen Partei war somit nicht möglich.

Zur Glaubhaftmachung:

Anleitung für Wahlvorstände der Stadt Jena in den allgemeinen Wahlbezirken zur Landtagswahl am 01.09.2024 als Anlage A 12

Musterwahlzettel aus der Anleitung für Wahlvorstände der Stadt Jena in den allgemeinen Wahlbezirken zur Landtagswahl am 01.09.2024, S. 13 als Anlage A 13

Negative amtliche Wertungen der AfD haben daher zumindest indirekt das Potenzial, Erststimmekosten zu verursachen – gerade bei knappen Rennen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass mindestens ein Direktmandat (WK 008) im absolut sicheren Bereich des Möglichen anders ausgegangen wäre, hätten nicht bestimmte Wähler durch die Stellungnahme von der AfD Abstand genommen. Die amtliche Stellungnahme richtete sich gerade an alle Wähler *im ganzen Land und wurde regional und überregional in Medien umfangreich wiedergegeben und behandelt.* , also auch in diesen Wahlkrei-

sen, und zielte darauf ab, Stimmen von AfD/BSW fernzuhalten. Es ist plausibel, dass sie besonders in jenen Kreisen Wirkung entfalten konnte, wo der Wahlausgang knapp war – hier konnte *jeder* Prozentpunkt Ausschlag geben. Vorliegend ist die Differenz in jedem der genannten Wahlkreise unter 2.000 Stimmen. Der Wahlprüfungsausschuss selbst gestand zu, dass in den Wahlkreisen mit knappen Erststimmen-Ergebnissen die Stellungnahme eine *"besonders greifbare, für den Ausgang der Wahl entscheidende Wirkung"* haben *könnte*. Diese Einschätzung stützt die hiesige Argumentation: Genau diese Möglichkeit eines Umkippen eines Direktmandats infolge der amtlichen Warnung genügt, um Mandatsrelevanz zu begründen. Auch wenn der Ausschuss anschließend versuchte, diese Wirkung zu relativieren (mit dem Argument, die Stellungnahme erwähne die Kandidaten nicht direkt), bleibt doch Fakt, dass Wähler, die AfD/BSW in Erwägung gezogen hätten, durch den amtlichen Appell möglicherweise doch den etablierten Kandidaten (z.B. CDU) wählten – gerade das war ja das Ziel der Unterzeichner. Zumal auch der jeweilige Erststimmenkandidat ersichtlich für eine Partei antritt und von der Parteizugehörigkeit nicht zu trennen ist. Damit ist Mandatsrelevanz gegeben, denn jedem denkbar beeinflussten Direktmandat entspricht ein Sitz im Landtag.

Sitzverteilung und Umspringpunkte (Zweitstimmen)

Neben den Direktmandaten ist die Verteilung der Listen- bzw. Verhältnissitze der zweite entscheidende Bereich, in dem sich schon geringfügige Stimmenverschiebungen auf die Mandatszusammensetzung auswirken können. Hier lohnt ein Blick auf die amtlich modellierten Umspringpunkte für zusätzliche Sitze, die der Landeswahlleiter nach dem endgültigen Ergebnis berechnet hat. Diese Modellrechnung zeigt, wie viele Zweitstimmen einer Partei mehr (bzw. weniger) zum Gewinn oder Verlust eines Sitzes geführt hätten:

- Für das erstmals angetretene Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) war die Schwelle zu einem zusätzlichen Sitz äußerst niedrig. Laut Landeswahlleiter hätten bereits 4.651 Zweitstimmen mehr (unter Konstant-

haltung der Gesamtstimmen, d. h. zulasten einer anderen Partei, etwa der CDU) genügt, um der BSW ein 16. Mandat zu verschaffen. Selbst bei zusätzlichen (nicht umverteilten) Stimmen hätte die BSW lediglich etwa 4.808 weitere Stimmen benötigt, um einen Sitz mehr zu erlangen. Diese Größenordnungen belegen die hohe Sensibilität der Sitzverteilung: Weniger als 0,5 % der Wähler hätten anders entscheiden müssen, um das Kräfteverhältnis um einen Sitz zugunsten der BSW zu verändern. Die amtliche Stellungnahme zielte negativ gerade auf die BSW ab (neben der AfD) und konnte damit potentielle BSW-Wähler abschrecken oder zu anderen Parteien treiben. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus plausibel, dass die BSW infolge des Wahlfehlers genau jene fehlenden ~5.000 Stimmen nicht erhalten hat. So lag das BSW in Umfragen vor der Wahl regelmäßig bei mindestens 17–20 %

(<https://www.wahlrecht.de/umfragen/landtage/thueringen.htm>)

während sie im Endergebnis nur 15,8 % erreichte. Jeder Prozentpunkt entspricht ca. 11.000 Stimmen – der Rückgang des BSW gegenüber selbst den niedrigsten Prognosen entspricht also mehr als 12.000 Stimmen. Die Mandatsrelevanz ist mithin evident: Bereits eine Verschiebung im sehr niedrigen vierstelligen Bereich hätte der BSW einen zusätzlichen Sitz eingebracht.

- Auch die AfD befand sich nahe an einem weiteren Sitzgewinn. Gemäß der Modellrechnung hätten der AfD etwa 11.738 zusätzliche Zweitstimmen (z. B. zulasten der CDU) gereicht, um einen weiteren Sitz zu erhalten. Bei komplett zusätzlicher Mobilisierung wäre der Bedarf etwas höher gewesen (ca. 15.528 Stimmen für einen Sitz). Diese Differenz ist zwar größer als bei der BSW, liegt aber immer noch nur im einprozentigen Bereich der Wählerzahl. Angesichts des dokumentierten Stimmtransfers zwischen Parteien (siehe unten) ist auch ein fünfstelliger Stimmenbetrag keineswegs abstrakt: Allein von der CDU wechselten rund 26.000 Wähler zur AfD

(<https://www.welt.de/politik/deutschland/article253302914/Sachsen->

[und-Thueringen-Die-AfD-verliert-nur-an-eine-Partei-Waehler.html#:~:text=Quelle%3A%20Infografik%20WELT%2Fsk](#)

Anlage 14). Somit ist ein Wechsel von CDU zur AfD im Rahmen der Möglichkeitstheorie auch in höherem Umfang als tatsächlich geschehen als plausibel in Betracht zu ziehen.

Entscheidend ist, dass die amtliche Stellungnahme gezielt die AfD angriff und damit geeignet war, das Zweitstimmenergebnis dieser Partei spürbar zu beeinflussen. Hätten beispielsweise einige wenige Tausend Wähler (aus dem Spektrum anderer Parteien oder der Nichtwähler) der AfD ihre Zweitstimme gegeben statt – in Reaktion auf die Warnungen – zur CDU abzuwandern (55 Prozent der CDU-Wähler haben die CDU gewählt, um eine starke AfD zu verhindern s.u.), wäre ein 33. oder 34. AfD-Sitz sehr realistisch gewesen. Die Möglichkeitstheorie verlangt nicht die Wahrscheinlichkeit, sondern lediglich die Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung. Hier genügt der Hinweis, dass der Landeswahlleiter selbst eine konkrete Stimmzahl nennt, die zum zusätzlichen AfD-Mandat geführt hätte – ein Bereich, der durch real beobachtbare Wählerströme(s.u.) durchaus abgedeckt wird.

- CDU vs. BSW Sitzverschiebung: Besonders hervorzuheben ist der Effekt der Stellungnahme auf das Abschneiden der CDU und der dadurch indirekt verhinderten Sitzgewinne anderer Parteien. Die CDU erhielt im Endergebnis 23 Sitze (23,8 % Stimmenanteil). Wäre ihr Zweitstimmenanteil geringer ausgefallen, hätte sie unter Umständen einen Sitz weniger erhalten – dieser wäre an eine andere Partei gegangen (vermutlich an die BSW, die den höchsten Sitzzahlbruchteil nach CDU hatte). Nach der Modellrechnung der Landeswahlleitung hätte die CDU beispielsweise bei 4.651 Stimmen weniger zugunsten der BSW einen Sitz an die BSW verloren. Diese Konstellation ist deshalb mandatsrelevant, weil exakt solche Stimmenverschiebungen stattgefunden haben: Wie weiter unten zu zeigen sein wird, wanderten etwa 16.000 Stimmen von der FDP zur CDU – Stimmen, die ohne die amtlich ausgelöste Dynamik teils unverteilt geblieben teils ande-

ren Parteien zugutegekommen wären. Ohne jene zusätzlich zur CDU geflossenen Stimmen hätte die CDU wahrscheinlich nur 22 Sitze erzielt, während die BSW auf 16 Sitze gekommen wäre. Es besteht also der begründete Verdacht, dass die Stellungnahme einen Sitz der BSW „verhindert“ und stattdessen der CDU gesichert hat – ein klarer mandatsrelevanter Effekt.

Zusammenfassend zeigen die Umspringpunkte und Sitzschwellen deutlich, dass schon geringfügige Veränderungen im Wählerverhalten die Sitzverteilung im Thüringer Landtag 2024 ändern konnten. Die amtliche Stellungnahme hat genau solche Veränderungen bewirkt bzw. bewirken können. Im Rahmen der Möglichkeitstheorie des Wahlprüfungsrechts genügt diese theoretische Kippbarkeit des Ergebnisses bereits, um die Mandatsrelevanz des Wahlfehlers zu bejahen. Es kommt nicht auf den Nachweis an, dass konkret ein Sitz anders vergeben wurde, sondern darauf, dass wenn die Stellungnahme gewisse Wähler auch nur in geringem Umfang beeinflusst hat, dadurch ein anderer Wahlausgang in der Sitzverteilung möglich geworden wäre. Diese Voraussetzung ist hier klar erfüllt. Warum der Landeswahlausschuss und der Landtag diese offensichtliche Mandatsrelevanz abgelehnt haben, ist unter Beachtung der Rechtsprechung nicht nachvollziehbar. Für das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O) war für eine Bürgermeisterwahl eine Zahl von knapp 4.000 Stimmen Differenz als mandatsrelevant ausreichend. Vorliegend soll dieselbe Zahl in einem Bundesland mit einer erheblich größeren Wählerzahl nicht entscheidend sein. Es mussten keine großen Massen an Wählern völlig umschwenken; bereits das Abhalten einiger Unentschlossener vom AfD/BSW-Votum oder die Mobilisierung gegnerischer Wähler zur „Abwehr“ der AfD/BSW konnte genügen, Mandate zu verschieben. Exakt dies ist der Sinn einer Wahlempfehlung – und hier war sie amtlich unterfüttert, was ihr besonderes Gewicht gab. Demnach ist die Annahme der Mandatsrelevanz nicht spekulativ, sondern naheliegend. Wenn dann bereits bei einer Differenz von 0,5 Punkten seitens des Landtags bei einem erheblichen Wahlverstoß nicht von einer Mandatsrelevanz ausgegangen wird, erscheint eine Wahlanfechtung insgesamt nur noch als Makulatur.

- **Von FDP zu CDU:** Rund 16.000 Wähler, die 2019 der FDP ihre Zweitstimme gegeben hatten, wählten 2024 stattdessen die CDU (**Anlage 14**). Dies ist der bedeutendste Einzelabfluss aus dem FDP-Lager. Der Mechanismus dahinter lässt sich unschwer erkennen: Die amtliche Stellungnahme zeichnete ein Bild, wonach neue oder kleine Parteien nicht die „Thüringer Themen“ bedienen und implizit unwählbar seien. Viele bürgerliche Wähler, die mit einer FDP-Stimme liebäugelten, dürften daraufhin aus Sorge vor einer „verlorenen Stimme“ zur größeren, vermeintlich sichereren CDU gewechselt sein. Zudem schürte die Stellungnahme Ängste vor einem erstarkenden „Extremismus“ (AfD und BSW); die CDU inszenierte sich im Anschluss als Bollwerk gegen die AfD. Dies zeigt sich darin, dass laut Infratest-Daten 55 % der CDU-Wähler in Thüringen angaben, die CDU „nur gewählt zu haben, damit die AfD nicht zu viel Einfluss bekommt“ (<https://www.merkur.de/politik/landtagswahlen-sachsen-thueringen-cdu-afd-wahlanalyse-umfrage-strategie-protest-93276134.html#:~:text=wollten> **Anlage 15**) Ein erheblicher Teil des CDU-Zuwachses war also taktisch motiviert – genau jene Taktik („Stimme nicht vergeuden – AfD verhindern“), zu der auch die offizielle Warnung beigetragen haben dürfte. Für die Mandatsrelevanz bedeutet dies: Ohne die 16.000 abgewanderten FDP-Stimmen hätte die CDU deutlich weniger Zweitstimmen und vermutlich einen Sitz weniger, während umgekehrt eine andere Partei (BSW oder AfD) einen Sitz mehr hätte erhalten können (siehe oben). Die Wählerwanderung FDP zur CDU liefert somit einen quantitativ belegbaren, mandatsrelevanten Effekt des Wahlfehlers.

Das rechnerisch entscheidende Indiz findet sich allerdings in der Wählerwanderung.

Wählerwanderungen und Stimmenverschiebungen

Ein zentrales Indiz für die Mandatsrelevanz sind die durch Nachwahlbefragungen ermittelten Wählerwanderungen im Vergleich zur letzten Landtags-

wahl (2019). Diese Daten – insbesondere von Infratest dimap im Auftrag der ARD – legen offen, in welchem Umfang Wähler kurz vor der Wahl ihre Präferenz zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien geändert haben. Im Fokus steht hier die FDP, die 2019 mit 5,0 % knapp im Landtag vertreten war und nun dramatisch auf 1,1 % abstürzte

(<https://www.wahlrecht.de/umfragen/landtage/thueringen.htm>). Der Zeitraum der Stellungnahme fällt genau in die Schlussphase des Wahlkampfes, in der viele ehemalige FDP-Anhänger ihre Stimme umlenkten. Konkret sind folgende Wanderungsströme dokumentiert:

Die FDP hatte in Umfragen kaum Aussicht auf den Einzug ins Parlament (etwa 3 % Mitte August), während die AfD als deutlich erstarkend wahrgenommen wurde. In Umfragen vor der Wahl wurde die FDP um die 3 Prozent geführt. In einer Umfrage von Insa für die Bild am Sonntag, die vom 19.08.2024 – 23.08.2024 (also im wesentlichen vor der Veröffentlichung des Aufrufs) durchgeführt wurde, wurde die FDP mit 3 Prozent Wählerstimmen angegeben. Im Verlauf der nächsten 10 Tage verlor die FDP zwei Drittel dieser potenziellen Wählerstimmen, fast 2 Prozent mithin ca. 24.000 Stimmen. In der gleichen Umfrage wurde die CDU bei 21 Prozent gesehen und erreichte 10 Tage später ein um 2,6 Prozentpunkte besseres Wahlergebnis (**Anlage 16**).

Es ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar offensichtlich, dass hier innerhalb von wenigen Tagen eine erhebliche Wählerschiebung von mehreren zehntausend Stimmen an die CDU stattgefunden hat, bei dem sich nicht ausschließen lässt, dass diese Wanderung aufgrund der landesweiten und vielbeachteten Veröffentlichung des Aufrufs der Landräte erfolgt ist.

Zu beachten ist, dass nur die Möglichkeit dieses Effekts bestehen muss, und diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden darf. Soweit in Nachwahlumfragen 55 Prozent der CDU-Wähler angegeben haben, ihre Stimme ausschließlich zur Verhinderung einer starken AfD an die CDU gegeben zu haben, ist es nicht nur naheliegend, dass der Aufruf einen entsprechenden Mobilisierungseffekt hatte, sondern mit eindeutigen Indizien abgesichert.

Ausreichend nach der Möglichkeitstheorie ist, dass diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, hier liegt sogar eine geschlossene Indizienkette vor.

Mithin sind realistisch mindestens 55 Prozent der zur CDU gewanderten Nichtwähler (12.650) und die komplette Wählerwanderung der FDP (16.000) auf den Aufruf kausal zurückzuführen. Mit mehr als 38.000 Wählern ist von etwa 3,5 Prozentpunkten zugunsten der CDU aufgrund des erfolgten Aufrufs in den letzten 10 Tagen vor der Wahl auszugehen.

Nach Sainte-Laguë würde das Folgende bedeuten (Thüringen: mind. 88 Sitze; Verteilung nach Landesstimmen, 5%-Hürde): Basis sind die endgültigen Stimmenzahlen 2024 (AfD 396.711, CDU 285.097, BSW 190.664, Linke 157.689, SPD 73.126).

Annahme: Die CDU hat 38.650 Landesstimmen weniger und diese tauchen nicht bei einer anderen $\geq 5\%$ -Partei auf (sie „versickern“ bei $< 5\%$ oder bleiben weg). Direktmandate bleiben wie 2024 (AfD 29, CDU 11, Linke 4).
Ergebnis der Sitzverteilung (88 Sitze):

- AfD: 33 (+1)
- CDU: 20 (-3)
- BSW: 16 (+1)
- Die Linke: 13 (+1)
- SPD: 6 (± 0)

Wären die Zweitstimmen zur AfD gegangen:

- AfD: 35 (+3)
- CDU: 20 (-3)
- BSW: 15 (± 0)
- Linke: 12 (± 0)
- SPD: 6 (± 0)

Zusammengefasst belegen die empirischen Wählerwanderungen, dass rund um die Veröffentlichung der amtlichen Stellungnahme erhebliche Stimmbewegungen stattgefunden haben, die in ihrer Größenordnung mehrere Mandate betroffen haben. Insgesamt wechselten zigtausende Wähler ihre Parteipräferenz in den letzten Tagen vor der Wahl – weit mehr, als zur Veränderung einzelner Sitzkontingente erforderlich sind. Die Stellungnahme vom 22.8.2024, verstärkt durch den CDU-Werbeblatt-Nachdruck vom 31.8.2024, war das prägende Ereignis dieser Schlussphase und steht zeitlich unmittelbar vor diesen Veränderungen. Aus wahlprüfungsrechtlicher Sicht reicht es zu zeigen, dass *"bei realitätsnaher Betrachtung die Möglichkeit besteht, dass der Wahlfehler das Wahlergebnis beeinflusst hat"*.

Auch wenn erfahrungsgemäß mehrere Faktoren das Wählerverhalten beeinflussen, legt der zeitliche Zusammenfall der dokumentierten Wählerwanderung mit der amtlichen Wahlempfehlung den dringenden Verdacht nahe, dass hier ein Effekt bestand. Eine kurze Klarstellung dieser Art Selbstverständlich können vielfältige Gründe zu Wählerbewegungen führen; jedoch spricht die Indizienlage deutlich dafür, dass der amtliche Aufruf Teil dieser Dynamik war, zumal er genau jene Verhaltensmuster fördert, die beobachtet wurden.

Angesichts der genannten Wanderungsströme – insbesondere vom FDP-Lager hin zur CDU – ist diese Möglichkeit nicht nur abstrakt, sondern konkret greifbar und mit Zahlen unterlegt. Die Mandatsrelevanz des Fehlers manifestiert sich in jedem dieser Ströme, da jeder abgewanderte Stimmenblock die Mandatsverteilung mitbestimmt hat.

Agenda-Crowding und thematische Verzerrungen

Ein weiterer Mandatsrelevanz-Faktor liegt in der qualitativ-inhaltlichen Wirkung der Stellungnahme auf den Wahlkampfverlauf. Durch den ungewöhnlichen Schritt von 17 Kommunalpolitikern, sich kurz vor der Wahl mit einem öffentlichen Appell an die Wähler zu richten, wurden die letzten Wahlkampfstage themenmäßig bestimmt von diesem Vorgang. Dieses Phänomen

des *Agenda-Crowding* bedeutet, dass ein dominantes Thema andere Debatten verdrängt und die Wahrnehmung der Wähler kanalisiert. Konkret hatte die Stellungnahme zwei zentrale Botschaften: (1) AfD und BSW würden an den für Thüringen relevanten Problemen vorbeireden und stattdessen mit „wirrem Gerede“ über Migration Angst schüren; (2) alle Kandidaten sollten sich auf „Thüringer Antworten auf Thüringer Themen“ besinnen.

Die mediale Resonanz auf diese Aussagen war enorm – landesweit berichteten Zeitungen und die öffentlich-rechtlichen wie privaten Sender hierüber am 22./23. August. In der Folge prägte der Inhalt der Stellungnahme die öffentliche Diskussion: Anstatt über die Programme der Parteien (etwa Wirtschafts- und Bildungspolitik der FDP, Sozialkonzepte der BSW, Freiheitskonzept der Werteunion etc.) zu sprechen, wurde über Extremismusvorwürfe, Migrationsdebatten und die Zulässigkeit amtlicher Einmischung diskutiert. Für kleinere Parteien wie die FDP und die Grünen bedeutete dies eine Marginalisierung ihrer Kernthemen kurz vor der Wahl, für Kleinstparteien wie die Werteunion bedeutete dies ein vollständiges „Ghosting“ und damit die Möglichkeit in den Bereich der Wahlkampfkostenerstattung zu gelangen. Ihre Botschaften drangen quasi nicht mehr durch, weil das Medienecho vom Streit rund um AfD und BSW beherrscht wurde. Dieser Verdrängungseffekt ist insofern mandatsrelevant, als fehlende Präsenz in der heißen Phase unmittelbar zu Stimmenverlusten führen kann. Eine Partei, die ohnehin an der 5 %- oder 1 %-Hürde kämpft, ist darauf angewiesen, in den letzten Tagen Gehör zu finden. Die amtliche Stellungnahme hat diese Aufmerksamkeit gebündelt und zugunsten der etablierten Narrative verschoben – die CDU etwa konnte ihre Kampagne direkt an den Appell anknüpfen und als Antwort präsentieren, während die kleineren Wettbewerber kaum noch Aufmerksamkeit erhielten.

Ein besonders krasses Beispiel für Agenda-Crowding war der CDU-Werbeblatt-Nachdruck vom 31. August 2024. Die CDU integrierte die komplette amtliche Stellungnahme in ihr Wahlkampfmaterial und verteilte es im offiziellen Layout an Haushalte und finanzierte – jedenfalls in Eisenach – eine mehrseitige Anzeige. Damit wurde der Appell der Kommunalpolitiker fak-

tisch Teil der CDU-Werbeaussagen. Thematisch dominierte somit am letzten Wochenende vor der Wahl die Botschaft: "Stimmt nicht für AfD oder BSW – die kümmern sich nicht um Thüringen!". Diese Zuspitzung ließ kaum Raum für andere Wahlappelle. Es ist plausibel, dass insbesondere Wähler der FDP und kleiner Parteien wie die Werteunion dadurch verunsichert wurden: Statt eine inhaltliche Alternative zu hören, bekamen sie hauptsächlich Warnungen vor „falschen“ Alternativen präsentiert. Dies trägt zur Erklärung bei, warum insbesondere die FDP am 1. September weit unter ihren Umfragewerten blieb, während im gleichen Maße die CDU zulegen konnte. Gerichtsfest relevant ist dies deshalb, weil ein vom Staat (hier verkörpert durch Amtsinhaber) ausgelöster Agenda-Effekt im Wahlkampf die Chancengleichheit der Parteien verletzt und so das Wahlergebnis beeinflusst. Chancengleichheit ist ein Wahlrechtsgrundsatz; seine Verletzung hat dann Mandatsrelevanz, wenn sie sich – wie hier – potentiell auf die Sitzverteilung auswirkt. Dadurch, dass die Stellungnahme zentrale Themen setzte und andere verdrängte, wurden die Erfolgsaussichten der Parteien ungleich verteilt: AfD und BSW standen am Pranger (mit ungewissem Effekt, teils mobilisierend, teils abschreckend), FDP/Grüne/Werteunion verschwanden aus dem Diskurs, die CDU rückte als staatsnahe Kraft ins Zentrum. Diese Verzerrung des Wettbewerbs unmittelbar vor dem Urnengang konnte das Wahlergebnis nur beeinflussen – und angesichts der oben aufgezeigten knappen Margen ist bereits die Möglichkeit dieses Einflusses für die Annahme der Mandatsrelevanz ausreichend.

Psychologische Effekte auf das Wählerverhalten

Neben den messbaren Wanderungen und thematischen Effekten darf die psychologische Komponente der amtlichen Stellungnahme nicht unterschätzt werden. Wahlentscheidungen, besonders von ungebundenen oder unsicheren Wählern, werden in den letzten Tagen oft durch Stimmungen, Erwartungen und Emotionen geprägt. Die Stellungnahme vom 22.08.2024 entfaltete hier eine Reihe von Effekten, die sämtlich geeignet waren, Stimmen in anderer Weise verteilt fallen zu lassen – mithin Mandatsrelevanz zu

begründen:

- **“Wasted Vote“-Syndrom (Angst vor der verlorenen Stimme):**
Ein gut belegter Effekt in Wahlsystemen mit Sperrklausel ist, dass Wähler ihre Stimme von kleineren Parteien abziehen, wenn sie befürchten, diese könnten an der Hürde scheitern. Die amtliche Stellungnahme hat genau diese Furcht indirekt geschürt. Indem die Unterzeichner (allesamt Amtsträger) keine „konkreten Antworten“ bei bestimmten Parteien sahen, stellten sie diese als unwählbar (AfD, BSW) oder irrelevant (FDP, Werteunion) hin. Viele potentielle FDP-Wähler haben dies offenbar als Bestätigung gelesen, dass ihre Stimme bei der FDP „nicht gut aufgehoben“ sei. Hinzu kam die mediale Prognose, die FDP würde es „wohl nicht in den Landtag schaffen“. Die Folge war ein last-minute Exodus von diesen Parteien – wie die 16.000 Abwanderer von der FDP zur CDU eindrucksvoll zeigen. Aus Sicht der Möglichkeitstheorie ist dies unbestreitbar mandatsrelevant: Die staatlich mitverursachte Angst vor der „verlorenen Stimme“ hat Wählerverhalten geändert und damit direkt die Sitzchancen kleiner Parteien minimiert. Hätte diese Angst nicht in diesem Maße bestanden, wäre die FDP womöglich stärker geblieben (wenn auch unter 5 % – aber jeder zusätzliche Prozentpunkt für sie hätte die Proportionen der anderen verändert) und die Grünen möglicherweise über die 5%_Hürde gekommen. Insbesondere die FDP bewegte sich in Umfragen teils um 3–4 %; das Abrutschen auf 1,1 % innerhalb von 10 Tagen lässt sich ohne den psychologischen Effekt kaum erklären. Damit hat der Wahlfehler die „self-fulfilling prophecy“ einer scheiternden FDP befördert – eine für die Mandatsverteilung hochrelevante Entwicklung, da diese Stimmen am Ende anderen Parteien zugutekamen.
- **Bandwagon- und tactical voting-Effekt:** Eng verwandt ist der Bandwagon-Effekt, wonach Wähler sich der (vermeintlichen) Mehrheitsströmung anschließen. Die Stellungnahme mit ihrem normativen Duktus („wir erwarten von allen Bewerbern...“) und die anschließende breite Medienberichterstattung vermittelten den Eindruck, ein breiter

gesellschaftlicher Konsens stehe hinter einer Ablehnung von AfD und BSW. Dies konnte einerseits Unentschlossene dazu verleiten, "auf den Zug aufzuspringen" und eine der konsensfähigen Parteien (z. B. CDU oder SPD) zu wählen. Andererseits verstärkte es den genannten taktischen Wahlansatz: Wer die AfD verhindern wollte, fühlte sich ermuntert, pragmatisch der stärksten Gegenkraft (CDU) die Stimme zu geben. Die ARD-Nachwahlbefragung belegt dies eindeutig: **Über die Hälfte der CDU-Wähler in Thüringen 2024 (55 %) votierten aus Sorge vor AfD-Stärke für die CDU, nicht primär aus Überzeugung für deren Programm.** Ein solcher Wert ist außergewöhnlich hoch und spricht für eine breite taktische Mobilisierung. Diese wurde maßgeblich durch die Dauerthematisierung der AfD-Gefahr in den letzten Tagen ausgelöst – wozu die Stellungnahme einen wichtigen Beitrag leistete. Psychologisch entstand der Eindruck einer "Schicksalswahl", bei der es gelte, Schlimmeres zu verhindern. Für kleinere Parteien war in diesem Narrativ kein Platz mehr. Mandatsrelevant ist dies, weil es die Stimmen künstlich zugunsten einer Partei bündelt, die ohne diesen psychologischen Druck so viele Stimmen nicht erhalten hätte. Im konkreten Fall profitierte die CDU von diesem "Angstvor-AfD"-Schub, was ihr extra Mandate einbrachte, während FDP/Grüne untergingen. Ohne diesen Effekt wäre die Sitzverteilung anders ausgefallen. Damit erfüllt auch dieser psychologische Effekt das Kriterium der Mandatsrelevanz.

- **Demobilisierung und Frustrationseffekt:** Ein weniger offensichtlicher, aber folgenreicher Effekt ist die mögliche Frustration bestimmter Wählergruppen. Die Stellungnahme enthielt deutliche Worte der Stigmatisierung („wirres Gerede“, implizite Gleichsetzung AfD = BSW = unernsthaft). Wähler der betroffenen Parteien – oder solche, die einen Wechsel dorthin erwogen – konnten dies als Affront empfinden. Manche waren vielleicht schlicht enttäuscht vom Ton der Politik und zogen sich zurück. Die 4.000 Ex-FDP-Wähler, die in die Nichtwahl abgewandert sind, können ein Indiz dafür sein. Ebenso denkbar ist,

dass ein Teil der klassischen Linkspartei-Anhänger, konfrontiert mit der öffentlichen Zerreißprobe (Ramelow auf Platz 4, Wagenknecht-Partei als Newcomer, öffentliche Schelte der Neuen), resignierte und nicht zur Wahl ging. Jede solche demobilisierte Stimme aber verändert die Gewichte. Wenn vor allem moderate oder wechselwillige Bürger wegbleiben, erhöht sich prozentual der Anteil der hochmotivierten Wählerschaft. Unter dem Blickwinkel der Mandatsrelevanz genügt die Möglichkeit, dass auch solche subtilen Effekte Sitzverschiebungen bewirkt haben könnten – etwa indem das Ausscheiden kleiner Parteien überhaupt erst manifest wurde.

- **Recency-Effekt und Entscheidungszeitpunkt:** Psychologisch ist erwiesen, dass Informationen, die kurz vor einer Entscheidung präsentiert werden, einen überproportionalen Einfluss ausüben (Recency bias). Die amtliche Stellungnahme erschien nur zehn Tage vor der Wahl, der CDU-Nachdruck gar am Tag vor der Wahl. Viele Wähler entscheiden sich erst in den letzten Tagen oder sogar am Wahltag selbst. Nach Erhebungen von Infratest dimap zählte rund ein Drittel der Wähler in Ostdeutschland zu den Spätentschiedenen (Angabe bezogen auf ähnliche Wahlanalysen), was bedeutet, dass sie erst in der letzten Woche festlegten, wem sie ihre Stimme geben. Für Thüringen 2024 ist davon auszugehen, dass der Anteil ähnlich hoch oder höher lag – was angesichts der neuen Konkurrenz (BSW) und der Unsicherheiten plausibel ist. Die letzte wahrgenommene Botschaft vor dieser Entscheidung war für viele die Warnung vor bestimmten Parteien. Es liegt auf der Hand, dass dies die endgültige Wahlpräferenz beeinflusst hat: Wer bis dahin unschlüssig war, dem wurde nun eine klare Richtschnur geboten („Die AfD/BSW gefährden Thüringen – wähle lieber etwas anderes“). Der Recency-Effekt verstärkt somit all die oben genannten Mechanismen (Wählerwanderung, taktisches Verhalten, etc.). In rechtlicher Hinsicht erhöht die zeitliche Nähe des Wahlfehlers zum Urnengang die Wahrscheinlichkeit seiner Relevanz. Während ein früherer Verstoß eventuell vom späteren Wahlkampfdiskurs überla-

gert werden könnte, hatte dieser Fehler keine zeitliche Distanz – seine Wirkung erfolgte unmittelbar in der Wahlentscheidung. Damit ist der Weg der Kausalität zwar in der Realität schwer exakt zu messen, aber im Rahmen der Möglichkeitstheorie sehr wohl nachzuvollziehen: Je später ein unzulässiger Eingriff erfolgt, desto eher kann er das Endergebnis auf der Ziellinie noch beeinflussen. Hier erfolgte er buchstäblich in letzter Minute, was die Vermutung der Mandatsrelevanz stark untermauert.

- **Autoritäts- und Amtsbonus-Effekt:** Schließlich spielte auch der Absender der Botschaft – eine Runde von Amtsinhabern, angeführt vom Landrat – eine Rolle. Psychologisch verleiht dies der Aussage besonderes Gewicht: Viele Wähler unterscheiden nicht fein zwischen verschiedenen Ebenen von Amtsträgern; sie nehmen lediglich wahr, dass „die Behörden“ oder „die Verantwortlichen“ vor bestimmten Parteien warnen. Dieser Autoritätseffekt kann Wähler einschüchtern oder zumindest beeinflussen, ihre eigene Wahlentscheidung mit dem angeblich „offiziell Richtigen“ abzugleichen. So mancher unentschlossene Bürger könnte gedacht haben: *„Wenn sogar der Landrat (und andere) öffentlich so etwas sagen, wird da wohl was dran sein – da wähle ich lieber nicht die AfD oder Wagenknecht.“* Dieser Effekt ist subtil, aber real – und er ist genau das, was das Neutralitätsgebot im Vorfeld von Wahlen verhindern soll. Hier hat ein offizieller Akteur (bzw. mehrere) ihren Amtsbonus ausgespielt, was das Wählerverhalten verfälschen kann. Mandatsrelevanz ergibt sich daraus, weil jede dadurch bewirkte einzelne Stimmverschiebung gleich zu behandeln ist wie eine durch andere Mittel bewirkte: Sie zählt am Ende in der Urne. Wenn also – hypothetisch – auch nur ein paar hundert Personen sich von der Autorität haben leiten lassen, nicht die AfD/BSW zu wählen, sondern z. B. die CDU, dann haben diese Stimmen konkret zur Sitzverteilung beigetragen (wie oben errechnet, reichen schon 4651 Stimmen für einen Sitzwechsel). Die Möglichkeit eines solchen Autoritätseffekts reicht aus, um den Wahlfehler als relevant anzusehen, zu-

mal er hier nicht bloß theoretisch ist: Die CDU hat in mindestens einem Wahlkreis selbst das offizielle Layout genutzt, um den Anschein zu erwecken, die Warnung käme unmittelbar aus neutraler Hand, während sie in Wahrheit Teil der CDU-Werbung war. Dies konnte leicht zu Missverständnissen führen und den Autoritätscharakter noch verstärken. Damit liegt eine mandatsrelevante Irreführungsfahr vor, die das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

Ergebnis im Lichte der Möglichkeitstheorie

Die vorstehenden Unterabschnitte haben systematisch alle relevanten Mandatsrelevanz-Faktoren aufgezeigt – von konkreten Stimmenmargen über berechenbare Sitzkipp-Punkte bis hin zu wahlpsychologischen Effekten. Jeder für sich beschreibt einen Mechanismus, wie die amtliche Stellungnahme (als Wahlfehler) das Wahlverhalten der Bürger beeinflusst (oder beeinflussen haben könnte). Jeder Faktor wurde sodann an den konkreten Sachverhalt der Landtagswahl Thüringen 2024 angeknüpft – unter Auswertung der amtlichen Stellungnahmen, der offiziellen Modellrechnungen zu Sitzschwellen, der Exit-Poll-Daten (Infratest dimap) sowie der Wahlprüfungsausschuss-Drucksachen. Wo möglich, wurde ein Beleg angeführt, etwa die Zahl abgewanderter Stimmen oder die genannte Stimmenanzahl für einen Sitzgewinn. Abschließend wurde jeweils bewertet, welchen Einfluss im Rahmen der Möglichkeitstheorie dieser Faktor auf die Mandatsverteilung haben kann.

Die Summe dieser Betrachtungen führt zu einem klaren Fazit: Die Mandatsrelevanz des festgestellten Wahlfehlers ist gegeben. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und der Landesverfassungsgerichte ist ein Wahlfehler mandatsrelevant, wenn nicht auszuschließen ist, dass bei fehlerfreiem Ablauf ein Abgeordneter mehr oder weniger oder ein anderer Abgeordneter gewählt worden wäre. Genau dies ist hier der Fall.

Zusammengefasst genügt bereits ein einziger der aufgezeigten Gesichtspunkte, um diese Möglichkeit zu eröffnen – sei es der extrem knappe Abstand von 493 Stimmen in Wahlkreis 008, der in einem anderen Ausgang

gipfeln konnte, sei es die fehlenden 4.651 Stimmen der BSW zum nächsten Sitz, die durch die Kampagne vereitelt wurden, oder die 16.000 Stimmen, die von einer chancenlosen FDP zur CDU umgelenkt wurden und so das Kräfteverhältnis verzerrten. Jeder dieser Punkte allein würde die Schwelle zur Mandatsrelevanz überschreiten. Erst recht in ihrer Gesamtheit machen sie deutlich, dass der Einfluss der amtlichen Stellungnahme auf das Wahlergebnis mehr als hypothetisch war. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung steht hierbei nicht zur Debatte – es geht nicht darum, ob der Fehler *mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit* Sitze verschoben hat, sondern allein darum, dass bei realistischer Betrachtung eine Verschiebung möglich war. Angesichts der dargelegten Zahlen und Effekte kann realistischerweise nicht ausgeschlossen werden, dass ohne diesen Wahlfehler die Sitzverteilung im 8. Thüringer Landtag anders aussähe.

Der Verschiebungseffekt von FDP zur CDU im Zusammenhang mit den Umfragen und den Nachwahlumfragen, die Bestätigen, dass mehr als die Hälfte der CDU-Wähler ihre Wahlentscheidung explizit als Entscheidung gegen eine der in dem Aufruf benannten Parteien (AfD) verstanden wissen wollten, mithin ist die Mandatsrelevanz durch zahlreiche objektive Indikatoren nahezu lückenlos belegt.

Abschließend ist auch zu berücksichtigen, dass die Mandatsrelevanz im Lichte der Möglichkeitstheorie keinerlei Wertung über die Schwere des Fehlers impliziert – dies ist ein getrennter Prüfungsschritt (Gewichtung). Hier geht es ausschließlich um die Konsequenzen für das Ergebnis. Die Analyse hat aufgezeigt, dass die Stellungnahme vom 22.08.2024 tatsächlich die Wahl beeinflusst hat und zwar in einem Potential, um die Vergabe der Mandate zu verändern, und dieses Potential hat sich in verschiedenen Facetten des Wahlausgangs niedergeschlagen. Dem Wahlfehler kommt Mandatsrelevanz zu. Die Frage der weiteren Rechtsfolgen (Wahlwiederholung ganz/teilweise) ist im nächsten Schritt nach Gewichtung zu prüfen; entscheidend an dieser Stelle ist festzustellen, dass das beanstandete Verhalten nicht folgenlos für die Zusammensetzung des Parlaments geblieben ist – oder jedenfalls nicht sicher folgenlos geblieben sein muss. Genau diese Unsicher-

heit zugunsten einer möglichen Ergebnisänderung ist das Kriterium der Mandatsrelevanz, und dieses ist hier in vielfacher Hinsicht gegeben.

Damit ist im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde hinreichend dargetan, dass die amtliche Stellungnahme – trotz ihres formalen Charakters als „Appell“ – faktisch in das Wahlgesehen eingegriffen und das Wahlergebnis beeinflusst hat. Jede denkbare, auch nur teilweise Korrektur dieses Einflusses (etwa durch Unterbleiben des Wahlfehlers) lässt ein abweichendes Mandatsergebnis zumindest möglich erscheinen. Die Mandatsrelevanz des Wahlfehlers ist demnach festzustellen, womit die Grundlage für weitere Schritte des Verfassungsgerichtshofs (Prüfung der Schwere und ggf. Entscheidung über Wahlwiederholung) gelegt ist.

Zusammengefasst reicht die dargelegte Möglichkeit veränderter Mandatszahlen *durchaus* aus. Es ist nicht erforderlich, genaue Kausalitäten zu beweisen (was bei einem solchen Fehler praktisch unmöglich wäre). Das Wahlprüfungsrecht will nicht *ex post* eine mathematische Sicherheit, sondern schützt bereits den Anschein der Wahlkorrektheit. Hier ist der Anschein nicht mehr gegeben: Selbst der Landtagsausschuss sprach von einem „beachtlichen Wahlfehler“. Die normative Betrachtung gebietet es, im Zweifel zugunsten der Freiheit der Wahl zu entscheiden, wenn erhebliche Verstöße vorliegen. Es wäre mit dem demokratischen Grundgedanken unvereinbar, einen möglicherweise mandatserheblichen Verfassungsverstoß aus Bequemlichkeit hinzunehmen. Vielmehr muss im Zweifel neu gewählt werden, um ein ungetrübtes Ergebnis zu gewährleisten. Das BVerfG formulierte diesbezüglich in ständiger Rechtsprechung sinngemäß: Eine Wahl ist zu wiederholen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ohne den Fehler das Ergebnis anders ausgefallen wäre. Genau das ist hier der Fall.

Der Landtagsbeschluss verneinte die Mandatsrelevanz mit der Begründung, es habe sehr vieler Stimmen bedurft, um Mandate zu beeinflussen. Diese Aussage ist, mit Verlaub, falsch bzw. verkennt die obigen Zahlen. 493 Stimmen, 4.651 Stimmen – das sind sehr geringe Größenordnungen. Selbst 15.000 Stimmen landesweit für die AfD sind kein „quantensprungartiger“

Zuwachs (es entspräche grob einem Plus von 1,5 %-Punkten). Angesichts der Umstände des Aufrufs (bundesweite Medien, CDU-Unterstützung) ist es eher unwahrscheinlich, dass der Aufruf *keinerlei* Einfluss auf wenigstens 1–2 % der Wähler hatte. Zudem hat die CDU den Aufruf offensiv in ihrem letzten Wahlkampfmaterial eingesetzt – offenkundig in der Hoffnung, damit *Stimmen zu gewinnen* (bzw. AfD/BSW Stimmen zu entziehen). Es würde dieser Logik widersprechen, nach der Wahl dann zu behaupten, das Ganze habe gar nichts bewirkt.

Die amtliche Wahleinwirkung war geeignet, zumindest ein Mandat (eher mehrere) zu beeinflussen. Damit ist die zentrale Voraussetzung für eine Wahlaufhebung gegeben.

C. Gewicht des Wahlfehlers und Folgenabwägung

Selbst wenn man – entgegen der diesseitigen Auffassung – annähme, der Nachweis konkreter Mandatsrelevanz sei nicht geführt (was anhand der klaren Zahlen unmöglich ist), käme es im zweiten Schritt auf das Gewicht des Wahlfehlers an. Nach der Rechtsprechung kann ein Wahlfehler so schwerwiegend sein, dass auch unabhängig vom rechnerischen Einfluss die Wahl zu wiederholen ist, um die Integrität des demokratischen Prozesses zu wahren. Ein derart schweres Gewicht liegt hier vor.

Der vorliegende Verstoß erschüttert grundlegende Verfassungswerte: das Vertrauen in neutrale Staatsführung und faire Wettbewerbsbedingungen bei Wahlen. Wenn ein derart breiter Kreis von Amtsträgern parteiisch in den Wahlkampf eingreift, ist das "*kein Ausrutscher*", sondern ein qualitativ erhebliches Fehlverhalten. Zu den maßgeblichen Erwägungen zählen:

- **Koordinierter Amtsmissbrauch:** Dass **17 Amtsträger** gemeinsam handeln, verleiht dem Vorgang eine neue Dimension. Es handelt sich praktisch um eine *flächendeckende offizielle Stellungnahme* der kommunalen Verwaltungsspitzen in Thüringen. Ein isolierter Verstoß (etwa ein einzelner Bürgermeister, der in seinem Ort polemisiert)

wiegt weniger, weil er lokaler bleibt und als persönliche Entgleisung betrachtet werden kann. Hier hingegen war offenbar eine parteiübergreifende Koordination im Gange – unter den Unterzeichnern finden sich Mitglieder verschiedener Parteien (CDU, SPD u.a.), die sich vereint gegen AfD/BSW stellten. Die Verwendung amtlicher Ressourcen war somit kein Versehen, sondern gezielte Strategie. Der Staat als Ganzes erschien dem Wähler in der Rolle eines politisch Handelnden, der bestimmte Oppositionelle verhindern will. Dies ist genau das Szenario, vor dem die Neutralitätsregel schützen soll. Ein flächendeckender, abgestimmter Verstoß ist folglich besonders schwerwiegend.

- **Amtsträger als Vertrauenspersonen:** Landräte und Bürgermeister genießen in der Bevölkerung in der Regel hohes Vertrauen. Sie stehen den Bürgern "vor Ort" nahe und ihre Meinung hat Gewicht. Wenn solche Personen in amtlicher Funktion vor Parteien warnen, hat das psychologisch einen deutlich stärkeren Effekt, als wenn ein unbekannter Ministerialbeamter eine Pressemitteilung herausgibt. Die Bürger könnten glauben, selbst ihre lokalen Verwaltungschefs (die sonst für Müllabfuhr, Schulen etc. zuständig sind) sähen eine Gefahr – was dem Warnruf erhöhten Glaubwürdigkeitsgehalt verleiht. Zudem suggeriert die Zusammenkunft von 17 Amtsträgern einen breiten Konsens im öffentlichen Dienst gegen diese Parteien. Kurzum: Die Wirkung auf das Meinungsbild ist intensiver als bei abstrakten Regierungsstatements. Das erhöht das Unrecht der Handlung, weil die Amtsinhaber hier ihr persönliches Vertrauenskapital, das ihnen qua Amt zukommt, missbraucht haben, um Wahlkampf zu machen. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass der Rückgriff auf die Autorität des Amtes einer Aussage "*eine besondere Glaubwürdigkeit oder Gewichtung*" verleiht (BVerfG Urteil vom 15. Juni 2022, 2 BvE 4/20 und 2 BvE 5/20). Genauso war es hier intendiert.
- **Explizite Parteinahme statt Sachinformation:** Der Wahlfehler ist *qualitativ* gravierend, weil er eben nicht in einer Grauzone liegt (etwa legitime Regierungsinformation mit Nebenwirkung auf Wahl), sondern

unmittelbar auf Parteibenachteiligung abzielt. Es war keine Maßnahme, die primär eine andere Zielsetzung hatte – wie z.B. eine Regierungskampagne zu einer Sachfrage – bei der man diskutieren könnte, ob sie indirekt Parteien begünstigt. Hier ging es *ausschließlich* darum, die Wahlchancen zweier Parteien zu schmälern. Es handelt sich quasi um eine amtliche Wahlempfehlung (“Wählt *die nicht!*”). Solch frontal parteiische Einmischung ist nach allen demokratischen Standards tabu. Die Grenze dessen, was in Ausübung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit noch tolerabel ist, wurde weit überschritten. Deshalb wiegt dieser Fehler schwerer als etwa formale Unregelmäßigkeiten oder diskutabile Einzelfälle von Amtsbonus.

- **Resonanz in Presse und Wahlkampf:** Die bundesweite Verbreitung (Tagesschau etc.) macht deutlich, dass dieser Vorgang auch über Thüringen hinaus als bemerkenswert wahrgenommen wurde. Es gab mediale Diskussionen darüber, ob es zulässig sei, dass Amtsträger so in den Wahlkampf eingreifen – allein dies zeigt, dass das Vertrauen in eine faire Wahl Schaden genommen hat. Wenn *über* den Wahlvorgang an sich kritisch berichtet wird, dann belastet dies die demokratische Legitimation der Wahl. Der Wahlfehler hat also einen öffentlich wahrnehmbaren Makel auf der Wahl hinterlassen. Die Wahrnehmung fand sogar über die Landesgrenzen Thüringens hinaus statt, so hat die Oldenburger Onlinezeitung aufgrund einer Agenturmeldung von dts (**Anlage 17**) ebenfalls von dem Aufruf berichtet. Es entspricht der Funktion der Wahlprüfung, solche Makel zu beseitigen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie zu erhalten. Jeder informierte Bürger, der von dieser Sache hörte, könnte – zu Recht – an der Unvoreingenommenheit des Urnengangs zweifeln.
- **Keine geringfügige lokale Vorkommnis:** Anders als manch früherer Fall (z.B. eine einmalige Äußerung eines Ministers im fernen Berlin, die lokal kaum jemand registriert), erfolgte die Beeinflussung direkt *im* Bundesland, mit lokaler Ansprache (“unsere Landkreise”, “unsere Bevölkerung”). Die Bürger konnten sich dem kaum entziehen.

Die Verwendung im CDU-Wahlprospekt am Vortag der Wahl (31.08.2024) zeigt, dass die amtliche Stellungnahme faktisch Teil der Kampagne einer Regierungspartei wurde. Damit verschwimmen die Grenzen zwischen Staat und Partei in unzulässiger Weise. So etwas darf ein Verfassungsgericht nicht auf die leichte Schulter nehmen. Es käme einer Einladung gleich, künftig staatliche Mittel gezielt in den Dienst von Parteien zu stellen, wenn man hier kein deutliches Korrektiv setzt.

Die Beurteilung des Wahlprüfungsausschusses, der Fehler wiege "nicht so schwer", überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Im Gegenteil: Der Fehler wiegt außergewöhnlich schwer. Es handelt sich um einen Präzedenzfall in der Geschichte Thüringens, dass ein geschlossenes Front von Amtsträgern in den Wahlkampf eingegriffen hat. Demokratische Wahlen müssen aber "frei" bleiben – auch frei vom Einfluss staatlicher Stellen. Dieser fundamentale Grundsatz (vgl. Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 46 ThürVerf) würde ausgehöhlt, nähme man solche Aktionen hin.

Folgenabwägung: Natürlich ist die Ungültigerklärung einer Wahl kein trivialer Schritt. Er bedeutet Aufwand, ggf. eine vorübergehende Vakanz von Mandaten etc. Doch die Verfassung sieht ihn ausdrücklich vor, *wenn* Wahlfehler von erheblichem Gewicht aufgetreten sind. Hier steht die Wahrung der demokratischen Ordnung auf dem Spiel. Würde man trotz erkannter Verfassungswidrigkeit die Wahl bestehen lassen, so hieße das, eine erhebliche Rechtsverletzung gegen ein konstitutives Grundrecht eines demokratischen Rechtsstaats zu sanktionieren. Künftige Wahlen könnten ähnlich beeinflusst werden, wenn kein klares Zeichen gesetzt wird. Der Schutz der Integrität der Wahl ist als höherrangiger als die kurzfristige Stabilität der Sitzverteilung des Landtags anzusehen. Die Bevölkerung hat einen Anspruch darauf, dass ihr Parlament ohne Makel zustande kommt. Sollte eine Neuwahl erforderlich sein, ist dies der Preis, den die Verfassung für freie Wahlen fordert – *"Democracy is not a matter of convenience"*.

Hinzu kommt: Es handelt sich um die Wahl zum **8. Thüringer Landtag**,

der noch fast die gesamte Legislatur vor sich hat. Würde der Fehler jetzt ignoriert, würde das Parlament weitere vier Jahre unter einem undemokratischen Schatten agieren. Die Schäden einer Neuwahl (Interregnum, Kosten) sind demgegenüber begrenzt und vom Verfassungsgeber in Kauf genommen, um dafür die Legitimität herzustellen.

Abschließend sei betont: Die Beschwerdeführer verlangen keine "Wiederholung bis das Ergebnis passt", sondern pochen auf die fundamentalen Spielregeln. Es geht hier nicht um parteitaktische Vorteile (zumal der Beschwerdeführer selbst Kandidat der Werteunion und damit weder von AfD noch BSW ist), sondern um einen fairen Neuanfang unter Respektierung der Neutralitätspflicht. Keine Partei – egal welcher Couleur – darf je wieder solch eine amtliche Kampagne gegen sich erleben müssen. Das erfordert ein klares Signal des Verfassungsgerichtshofs.

Zusammenfassung

Die Beschwerdeführer haben dargelegt, dass die Landtagswahl 2024 durch eine koordinierte amtliche Wahlempfehlung unzulässig beeinflusst wurde. Diese amtliche Parteinahme verletzte elementare Wahlgrundsätze und benachteiligte AfD und BSW in verfassungswidriger Weise. Der Thüringer Landtag hat den Einspruch hiergegen zu Unrecht verworfen. Angesichts der knappen Ergebnisse und der Schwere des Neutralitätsverstößes ist die Wahlprüfungsbeschwerde begründet.

Die beanstandete Handlung – ein flächendeckender Aufruf von 17 Bürgermeistern und Landräten gegen bestimmte Oppositionsparteien – ist mit dem Neutralitätsgebot unvereinbar. Mehrere höchste Gerichte haben vergleichbare Fälle (Wanka, Merkel, Seehofer) bereits als verfassungswidrig erkannt. Die hierdurch verletzten Prinzipien (freie Wahl, Chancengleichheit der Parteien, Neutralität des Staates) gehören zum Kern der demokratischen Ordnung.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ohne diese amtliche Wahleinwirkung die Mandatsverteilung anders ausgefallen wäre, sondern die Mandatserheblichkeit sogar mit Indizien nahezu lückenlos belegt ist, und da der

Wahlfehler jedenfalls von erheblichem Gewicht ist, besteht ein Anspruch auf Aufhebung der Wahl. Nur durch eine Wiederholung der Wahl unter fairen Bedingungen kann die nötige Legitimation hergestellt werden.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof möge daher im Interesse der Verfassung und der Wähler die Landtagswahl 2024 für ungültig erklären und damit den Weg für eine unbeeinflusste Neuwahl frei machen.

Hilfsweise ist die Wahl in den Gebieten und damit Wahlkreisen für ungültig zu erklären, für die die Landräte und Oberbürgermeister Verantwortung tragen zuzüglich des Wahlkreises 22, bei dem das Wahlkreisergebnis wie dargelegt mit einem knappen Vorsprung des obsiegenden CDU-Kandidaten endete. Die weiteren knappen Wahlkreise sind ohnehin den Gebietskörperschaften der vorgenannten Amtsträger zugehörig. Das macht den Hilfsantrag aus.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Thüringen.

Kanzlei Ralf Ludwig
durch

Ralf Ludwig
Rechtsanwalt